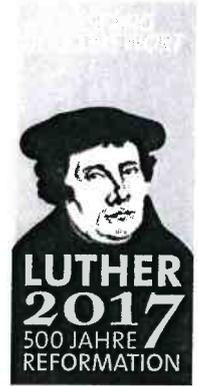




EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 61 · Abt. 61.1

Bundesnetzagentur
Referat 804 – Bundesfachplanung und
Planfeststellung
Tulpenfeld 4
53113 Bonn



Amt für Stadtentwicklung
Abt. Stadtplanung

Gebäude: Markt 22
Auskunft erteilt.: Frau Kästner

Telefon: (0 36 91) 670 - 515

Telefax: (0 36 91) 670 - 950

E-Mail: madlen.kaestner@eisenach.de

AZ: 61.1.21

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
Eisenach, 29.05.2017

SuedLink - Antrag nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Hier: Stellungnahme der Stadt Eisenach

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. März 2017 haben die Vorhabenträger des Netzausbau-Projektes SuedLink, die TenneT TSO GmbH und die TransnetBW GmbH, ihren Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Aus dem Antrag nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) geht hervor, dass die Vorzugsvariante der Trasse durch den Norden und Westen Thüringens verlaufen soll. Damit sind der Landkreis Eichsfeld, der Unstrut-Hainich-Kreis, der Wartburgkreis und der Kreis Schmalkalden-Meinigen sowie die Stadt Eisenach von den Trassenplanungen betroffen.

In Reaktion auf den Antrag der beiden Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die Stadt Eisenach unterstützt die Ziele der Bundes- und Landesregierung, das Zeitalter der erneuerbaren Energien so schnell wie möglich zu erreichen und sieht dabei auch die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsrecht auszubauen. Die Energiewende, einschließlich des Netzausbaues, ist jedoch ein gesamtdeutsches Projekt, für welches jedes Bundesland seinen Beitrag leisten muss. Dabei sollte keine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen erfolgen.

Das Land Thüringen leistet zur Energiewende bereits mit der 380-kV-Leitung durch den Thüringer Wald und den SuedOstLink einen erheblichen Betrag. Auch die Stadt Eisenach und dabei insbesondere die nun auch von der SuedLink-Planung betroffenen Ortsteile haben durch diverse Infrastrukturmaßnahmen, wie eine 110-kV- und 380-kV-Leitung, Ferngasleitungen, 35 Windenergieanlagen und die Bundesautobahn A 4 mit 2 Anschlussstellen schon intensive Eingriffe in ihre wertvollen Landschaftsräume hinnehmen müssen.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbueero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



Jedenfalls anzuerkennen ist in diesem Zusammenhang sowohl eine gesetzgeberische Prärogative hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung der Energiewende als auch ein gewisses planerisches Ermessen der mit dieser Umsetzung jedenfalls teilweise betrauten Vorhabenträger, respektive der mit der Entscheidung über den hier gegenständlichen Antrag betrauten Bundesnetzagentur.

Beide, sowohl der gesetzgeberische als auch der planerische Gestaltungsspielraum, gelten jedoch nicht grenzenlos, sondern unterliegen jeweils Einschränkungen, in deren Lichte der vorliegende Antrag genauestens zu betrachten ist. Hieraus ergibt sich die im Folgenden begründete Einschätzung, wonach die dem eingereichten Antrag zugrunde liegende Planung in erheblichem Maße fehlerhaft und daher durch entsprechende Vorgaben der Bundesnetzagentur möglichst frühzeitig und umfassend zu korrigieren ist.

Die nachfolgende Begründung zu dieser Einschätzung gliedert sich in einen vorangestellten allgemeinen Teil, welcher wiederum entsprechend den einzelnen Thematiken unterteilt ist und grundsätzliche Problemstellungen und Abwägungsfehler enthält, sowie einen besonderen Teil, in welchem konkrete Einwände hinsichtlich einzelner Korridorsegmente bzw. der hierdurch betroffenen Raumwiderstände und Schutzgüter erhoben werden.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die beiden beantragten Vorhaben 3 und 4.

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliche Probleme und Abwägungsfehler

Der Antrag der Vorhabenträger ist bereits auf grundsätzlicher Ebene problematisch und enthält hier einige Fehler, die bereits vor einer vertieften Auseinandersetzung mit der eigentlichen Planung zu thematisieren und auszuräumen sind.

a) Fehlende Prüfung der Null-Variante

Wie bereits erwähnt, begrüßen wir zwar die Entscheidung zur sogenannten Energiewende im Allgemeinen durchaus und erkennen an, dass hierfür gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und vereinzelt auch Sonderopfer erforderlich sind. Jedoch vermögen wir keine unumstößliche Notwendigkeit für das hier beantragte Vorhaben zu erkennen.

Zwar definiert der Gesetzgeber die hier im Grunde gegenständlichen Stromtrassen ausweislich § 1 Satz 3 NABEG als Gegenstand von "überragendem öffentlichen Interesse" und spricht diesem Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) einen "vordringlichen Bedarf" zu. Die so formulierten Wertungen bleiben jedoch in entscheidendem Maße hinter den von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geforderten Anforderungen für den Verzicht auf die Prüfung einer sogenannten "Null-Variante", mithin dem Verzicht auf die weitere Planung und Ausführung eines Vorhabens, als in Frage kommende Alternative zurück.

In Übereinstimmung mit dem einer jeden Planung zugrunde liegenden Abwägungsgebot hält das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) richtigerweise die Prüfung der Null-Variante immer dann für erforderlich, wenn nicht "zwingende Gründe des Allgemeinwohls" eine solche Prüfung offenkundig aussichtslos erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1071).

Weiterhin entfällt die Notwendigkeit der Prüfung dieser Variante gemäß dieser gefestigten Rechtsprechung nicht schon dann, wenn das Vorhaben in einen gesetzlichen Bedarfsplan aufgenommen wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 9 A 13/09, BVerwG 138, 226, 241; Urteil vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, LKV 1999, 26, 27).

Vorliegend ist ausweislich des zitierten Gesetzeswortlautes ebenso wie dem darin enthaltenen Sinn und Zweck zu konstatieren, dass der Gesetzgeber die Gründe, welche für

die Umsetzung des in den gesetzlichen Bedarfsplan aufgenommenen Vorhabens sprechen, gerade nicht „zwingend“, sondern lediglich „vordringlich“ sind. Hierin liegt ein deutlicher qualitativer Unterschied.

Während zwingende Gründe eine weitere Abwägung und gegebenenfalls Überwiegung anderweitiger Interessen schon ihrer Wortbedeutung nach nicht zulassen, ist eine solche Abwägung und Entscheidung gegen die Umsetzung einer entsprechenden Planung grundsätzlich jedenfalls dann möglich, wenn überwiegende Gründe dies rechtfertigen. In diesen Fällen ist eine entsprechende Abwägung nicht nur möglich, sondern auch erforderlich.

Diese grundsätzliche Abwägung ist eine planerische Selbstverständlichkeit und hat auf sämtlichen Ebenen der Planung, mithin sowohl bei der Entscheidung der Frage, ob überhaupt geplant und umgesetzt wird als auch in Bezug auf verschiedene Korridorvarianten und Korridorsegmente, zu erfolgen.

Eine solche Abwägung hat hier gerade nicht stattgefunden. Dies ist unverzüglich und gründlich nachzuholen. Die Vorhabenträger haben sich damit begnügt, lediglich pauschal und auf die gesetzgeberische Erklärung der Notwendigkeit zu verweisen. Dies geschah auf lediglich einer halben Seite der Antragschrift. Eine eigene Abwägung unter ernsthafter Erwägung der Null-Variante kann hierin nicht erkannt werden.

Wie im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme sowohl allgemein als auch spezifisch noch begründet werden wird, wird eine fehlerfreie Abwägung bezüglich der Notwendigkeit des beantragten Vorhabens jedenfalls in seiner jetzigen, östlichen, durch Thüringen verlaufenden Variante zu dem Ergebnis kommen, dass diese nicht besteht.

Darüber hinaus ist jedoch auch die Erforderlichkeit des in die gesetzliche Bedarfsplanung aufgenommenen Vorhabens insgesamt kritisch zu hinterfragen.

Ebenfalls keine zwingende Erforderlichkeit schreibt das Gesetz hinsichtlich der einseitigen Konzentration der Energiewende auf den Ausbau regenerativer Energieerzeugung durch Offshore-Windparks und das erst hierdurch begründete Bedürfnis nach dem beantragten Vorhaben vor.

Eine solche zwingende Erforderlichkeit wäre im Übrigen auch nicht wissenschaftlich zu erweisen. Belastbare Studien, wonach eine solche einseitige Konzentration für das Gelingen der Energiewende zwingend erforderlich wäre, liegen nicht vor.

Dagegen ist es durchaus denkbar, dass dieses Ziel auch durch eine dezentrale Energieversorgung beispielsweise durch den flächendeckenden Ausbau der kommunalen und sonstigen Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen und festland-basierenden Windenergieanlagen unterstützt durch einen systematischen und nachhaltigen Ausbau der bestehenden Stromtrassen erreicht werden kann.

Hierzu haben die Vorhabenträger keine Stellung genommen. Die gesamte Thematik wird mit einem oberflächlichen und pauschalen Verweis auf den gesetzlich normierten Bedarf, der jedoch lediglich einen in besonderem Maße in die Gesamtabwägung einzubindenden Gesichtspunkt und eben kein unüberwindbares Gebot darstellt, abgetan.

Dies ist unzureichend. Die Bundesnetzagentur hat daher den Vorhabenträgern aufzugeben, an dieser Stelle nachzubessern und durch Vorlage entsprechender belastbarer Studien nachzuweisen, dass eine Null-Variante tatsächlich ausscheiden muss.

b) Keine Wirtschaftlichkeitsstudie

Eine weitere planerische Selbstverständlichkeit, welche insbesondere auch aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erwächst, stellt eine detaillierte und fundierte Wirtschaftlichkeitsstudie in Form einer grundsätzlichen sowie vergleichenden Kosten-

Nutzen-Analyse dar. Auch eine solche lässt sich dem vorliegenden Antrag nicht in ernst zu nehmendem Maße entnehmen.

Insbesondere bleibt eine Abschätzung zu den zu erwartenden Gesamtkosten weitgehend aus. Ohne nähere Begründung oder Aufstellung einzelner Kostenpunkte wird lediglich ein grober Rahmen ohne konkrete Zahlen vorgegeben. Zudem wird eine nicht näher hergeleitete und somit nicht nachvollziehbare Pauschale für die Betriebs- und Kapitalkosten genannt.

Zu den Kosten sind nicht nur die Kosten des Baus selbst mit sämtlichen Neben- und Begleitkosten, sondern auch diejenigen des Betriebs, des Unterhalts, der Instandhaltung, der Instandsetzung sowie auch des eines Tages sicherlich anstehenden Rückbaus zu zählen.

Ebenso müssten Abschätzungen einfließen zu den Kosten der Inanspruchnahme erforderlicher Ausgleichsflächen sowie voraussichtlicher Schäden in Form von geminderten Erträgen durch die Beanspruchung von insbesondere landwirtschaftlichen, aber auch sonstigen Flächen als Wartungszonen sowie durch sonstige negative Auswirkungen des beantragten Vorhabens.

Auf der anderen Seite müssten die zu erwartenden Nutzen insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht gegenübergestellt werden. Nur hierdurch wäre eine Einschätzung, ob beide Positionen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen, möglich.

Eine solche Analyse muss nicht nur im Hinblick auf nur einen einzigen Korridor, sondern hinsichtlich sämtlicher näher in Betracht kommender Varianten erfolgen, sodass auch dieser Gesichtspunkt in die letztlich erforderliche Gesamtabwägung zur Auswahl eines vorzugswürdigen Korridorverlaufs im gebotenen Maße einfließen kann.

Ein Vergleich unter diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat nicht nur auf der Ebene verschiedener Gesamtkorridore, sondern auch bezüglich der einzelnen Korridorsegmente zu erfolgen.

Da dies bislang nicht geschehen ist, hat die Bundesnetzagentur die Vorhabenträger aufzufordern, hier nachzubessern. Vorher kann der Antrag sinnvollerweise nicht weiter bearbeitet werden.

c) Mangelhafte technisch-wissenschaftliche Grundlage

Es wird von Seiten der Vorhabenträger vorausgesetzt, die gewählte HGÜ-Erdkabeltechnologie sei bei relativer Betrachtung effizient. Auf der anderen Seite ist die Technologie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt weder hinreichend gut noch lange erforscht. Langzeitstudien oder in Größe, Art und Umfang vergleichbare Vorhaben oder Maßnahmen existieren nicht. Insbesondere auch die Folgen eines dauerhaften Betriebs auf die unmittelbare Umgebung sind nicht bekannt.

Zwar gibt es bereits Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Erdverkabelungen. Diese existieren jedoch nur in wesentlich geringerem Umfang erst seit kurzer Zeit und ausschließlich im Norden Deutschlands und damit in einer Region, welche insbesondere hinsichtlich ihrer Böden nicht mit den Gegebenheiten in Thüringen vergleichbar ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Arten von Böden insbesondere hinsichtlich ihres Wasserhaushaltes sowie ihrer Eigenschaften als Lebensgrundlage und Lebensraum sehr unterschiedlich auf die zu erwartenden Auswirkungen, allen voran die permanente Erwärmung der unmittelbaren Umgebung, deren genaue Ausmaße hinsichtlich der unterschiedlichen Bodenarten ebenfalls nicht sicher belegt ist, reagieren.

Bis die Vorhabenträger nicht hinreichend qualifizierte und belastbare Gutachten insbesondere auch im Hinblick auf die Langzeitwirkungen vorlegen können, ist ein Vorhaben

von solch gewaltigen Ausmaßen wie das hier beantragte sicherlich nicht als Testprojekt für eine weitgehend noch unerprobte Technologie geeignet.

Hier ist dem Vorsorgeprinzip entsprechend im Zweifel eine hinreichende Erprobung solange abzuwarten, bis eine Gefahr für die hier relevanten Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.

Ebenfalls unzureichend sind die vorliegenden Angaben der Vorhabenträger zur zu erwartenden Störungsanfälligkeit nach Art, Häufigkeit, Ausmaß, den dadurch entstehenden Kosten und dem damit verbundenen zu erwartenden Aufwand für Wartung und Instandsetzung. Auch werden die Folgen einer möglichen zeitweisen Unterbrechung des Suedlink auf die Stromversorgung Süddeutschlands nicht geschildert.

Diese Aspekte haben wesentliche Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Stromversorgung, die zu erwartenden Kosten sowie die dann erforderliche Inanspruchnahme von Zubringer- und Wartungsflächen, welche dementsprechend häufiger beansprucht würden, sodass sich die dort befindlichen Strukturen ökologischer und ökonomischer Art gegebenenfalls nicht nachhaltig entwickeln können.

Auch diesbezüglich ist der Antrag der Vorhabenträger noch ausführlich zu ergänzen. Die Vorhabenträger haben hier umfassende und belastbare Gutachten vorzulegen, welche eine verantwortungsvolle Entscheidung erst ermöglichen würden.

d) Mangelnde Angaben zum Betriebsende

Unmittelbarer Gegenstand der Bundesfachplanung mag nicht die Auseinandersetzung mit der Zeit nach dem Ende des Betriebs des hier beantragten Vorhabens sein. Gleichwohl ist dieser Aspekt insbesondere auch im Hinblick auf die technischen Anforderungen und die zu erwartenden Kosten ebenfalls eine planerische Selbstverständlichkeit.

Die Vorhabenträger machen jedoch keine Angaben zum Umgang mit dem Vorhaben nach Ende dessen Betriebs. Insbesondere die technische Machbarkeit und die Kosten eines etwaigen Rückbaus, eine etwaige alternative Anschlussverwendung oder auch die Verteilung der dann anstehenden Kosten bleiben unbeleuchtet.

Unabhängig davon, dass bereits bei der Planung eines Vorhabens auch über dessen Lebenserwartung hinaus jedenfalls Grundzüge einer Planung zur Abwicklung dringend erforderlich sind - auf die entsprechende Problematik des Rückbaus von Kernkraftwerken und der Lagerung radioaktiven Materials, welche dabei sicherlich eine andere Dimension einnehmen, sei verwiesen -, ist doch dies ein Aspekt, der in den Vergleich verschiedener Korridorvarianten einfließen muss.

Es ist durchaus denkbar, dass der Rückbau oder auch die Reparatur und Wartung in einigen der potenziell betroffenen Gebiete erheblich aufwendiger, schwieriger und kostenintensiver sein wird als in anderen. Hierbei muss nicht zwangsläufig eine Parallele zu dem Aufwand, der Schwierigkeit und den Kosten der Errichtung bestehen, sodass sich etwaig hierzu angestellte Überlegungen nicht einfach vorbehaltlos übertragen lassen.

Dieser abwägungsrelevante Aspekt findet im Antrag der Vorhabenträger keinerlei Erwähnung. Auch dies ist somit zu ergänzen.

e) Fehlende Festlegung auf Übertragungsspannung

Ein gravierendes Defizit ist darüber hinaus, dass die Vorhabenträger scheinbar selbst noch nicht wissen, jedenfalls aber keine klare Favorisierung erkennen lassen, ob für die Kabelverlegung jeweils zwei Kabelpaare mit jeweils 320 kV Übertragungsspannung oder jeweils nur ein Kabelpaar mit 525 kV Übertragungsspannung zum Einsatz kommen soll.

Den Ausführungen der Vorhabenträger lässt sich lediglich entnehmen, dass die Verwendung eines Kabels mit 525 kV wohl unter dem Gesichtspunkt des dann nur in relativ geringerem Maße in Anspruch zu nehmenden Raumes grundsätzlich vorzugswürdig wäre, hierfür jedoch keinerlei entsprechende Betriebserfahrungen oder Tests vorliegen.

Das Zögern der Vorhabenträger ist angesichts dieser Ungewissheiten durchaus verständlich. Es zeigt jedoch auch, dass das beantragte Vorhaben letztlich noch nicht entscheidungsreif ist. Die hier zu treffende Wahl ist durchaus eine erhebliche, ist es doch tatsächlich nicht von der Hand zu weisen, dass jeweils nur ein Kabelpaar pro Vorhaben einen erheblich geringeren Eingriff in die Landschaft und hinsichtlich der sonstigen Raumwiderstände und Schutzgüter jedenfalls der Fläche nach darstellt.

Andererseits ist das Ausmaß der hierdurch zu befürchtenden zusätzlichen Auswirkungen überhaupt nicht abschätzbar. Auf eine solchermaßen unsichere Grundlage, die nicht einmal die Vorhabenträger zu einer Entscheidung veranlassen konnte, erscheint eine weitere Bearbeitung des Antrags unmöglich.

f) Mangelhafte Berücksichtigung des Gebots der Geradlinigkeit

§ 5 Abs. 2 NABEG regelt, dass die Bundesnetzagentur und ihr vorgeschaltet die Vorhabenträger bei der Durchführung der Bundesfachplanung respektive bei der Beantragung des Vorhabens insbesondere zu prüfen haben, inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors zur späteren Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels erreicht werden kann.

Mit diesem Gebot der Geradlinigkeit hat der Gesetzgeber eine bzw. die wesentliche Abwägungsdirektive normiert, die bei der Korridorfindung und dem Vergleich verschiedener in Betracht kommender Korridore und Korridorsegmente mit erheblich gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen ist. Es handelt sich hierbei um die einzige Abwägungsdirektive, welche sich für das beantragte Vorhaben nicht auch aus anderen Gesetzen, sondern lediglich aus dem NABEG selbst ergibt. Dem Gebot der Geradlinigkeit kommt daher eine Sonderstellung zu, der dadurch Rechnung getragen werden muss, dass sich sämtliche Planung eines Korridors möglichst hiernach ausrichten und sich letztlich auch hieran messen lassen muss.

Zweck des Gebots der Geradlinigkeit ist es, eine möglichst kurze Trasse, im Idealfall nahezu in Luftlinie, entstehen zu lassen. Gründe für diese gesetzgeberische Vorgabe sind insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit, da bei einer möglichst kurzen Trasse auch idealerweise mit minimalen Kosten zu rechnen ist, das Ziel der Minimierung der Betroffenheit, da bei einer möglichst kurzen Trasse tendenziell auch weniger Gebiete, Raumwiderstände und Schutzgüter betroffen werden und hierdurch die Auswirkungen auf diese minimal gehalten werden können sowie das Ziel der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, da bei einer möglichst kurzen Trasse auch die potenzielle Fehleranfälligkeit minimiert wird.

Bezüglich des vorliegenden Antrags der Vorhabenträger auf Bundesfachplanung ist festzustellen, dass diesem Gebot der Geradlinigkeit nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Weder der Vorschlagskorridor noch die Alternativkorridore befinden sich auch nur annähernd in der Nähe der Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten. Weder bei der Rechtfertigung des Vorschlagskorridors noch bei der Abwägung der einzelnen Korridorsegmente ist eine hinreichende Gewichtung dieser zentralen Direktive ersichtlich. Eine Berücksichtigung scheint hier allenfalls in untergeordneter Art und Weise oder sogar nur rein zufällig erfolgt zu sein. Entsprechend deutliche Begründungen, inwiefern die eine Variante der anderen bzw. das eine Segment dem anderen vorzugswürdig gewesen ist, obwohl das jeweils andere dem Gebot der Geradlinigkeit folgend in weiter westlicher Richtung verläuft, fehlen.

Keine der von den Vorhabenträgern vorgestellten Varianten orientiert sich in erkennbarem beziehungsweise ausreichendem Maße an der Luftlinie und damit an dem Gebot der

Geradlinigkeit. Sämtliche vorgestellten Korridore verlaufen so weit abseits dieser Ideallinie, dass eine Beachtung offenkundig insgesamt und insbesondere in dem gebotenen, gesetzlichen Maße nicht mehr gegeben ist.

Bei dem Vergleich der unterschiedlichen möglichen Korridore wurde das Gebot der Geradlinigkeit jeweils nicht ausreichend berücksichtigt. Im Zweifel müsste eine westlichere Variante bzw. einzelne westlichere Segmente grundsätzlich immer Vorrang genießen. Dies ist nicht erkennbar. Bei konkret angestellten Vergleichen wird durch die jeweils gegebene schriftliche Begründung nicht in ausreichendem Maße deutlich, ob und mit welchem Gewicht das Gebot der Geradlinigkeit berücksichtigt wurde. An keiner Stelle findet sich eine ausführliche Erklärung oder Rechtfertigung, weshalb genau und in dem gewählten Maße von der Geradlinigkeit abgewichen wurde.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, dass es nirgendwo eine allgemeine oder gar konkrete belastbare Angabe oder Begründung dafür gibt, mit welchem konkreten oder gar messbaren Maß das Gebot der Geradlinigkeit als Faktor in die Abwägung eingestellt wurde. Bei der Strukturierung eines Untersuchungsraumes, in welchem eine Vielzahl von sonstigen Faktoren in vorgeblich objektiver Art und Weise messbar einfließen und berücksichtigt werden, stellt es einen schweren planerischen Abwägungsfehler dar, wenn eine vom Gesetzgeber als besonders zu berücksichtigende Abwägungsdirektive hier nicht erkennbar und ebenfalls operationalisiert einfließt.

Insgesamt haben die Vorhabenträger dem Gebot der Geradlinigkeit, welches nicht lediglich eine, sondern die maßgebliche gesetzliche Abwägungsdirektive darstellt, ein deutlich zu geringes Gewicht beigemessen. Die ausführlichsten Ausführungen der Vorhabenträger zu dieser Thematik finden sich überraschenderweise auch nicht im Antrag selbst und den darin enthaltenen inhaltlichen Erläuterungen und Ausführungen (Ordner Nr. 1), sondern bei den Anhängen (Ordner Nr. 2) im Kapitel 4.1.4.5 auf lediglich vier Seiten, wovon nur zwei halbe Seiten textliche Ausführungen enthalten.

Diese Ausführungen wiederum enthalten nur pauschale Angaben, wonach die Abwägungsdirektive der Geradlinigkeit insgesamt berücksichtigt worden sei, nicht aber mit welchem Stellenwert. Die dortigen Erläuterungen zielen vielmehr darauf ab, zu verdeutlichen, dass die Geradlinigkeit je nach möglicher Gewichtung der gegebenen Raumwiderstände mehr oder weniger gegeben sei.

Unabhängig von der Frage, ob diese Einschätzung im Ergebnis zutrifft oder nicht, ist diese Betrachtung unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unzureichend. Inhaltlich belastbar oder überprüfbar ist dies wegen der mangelnden Substantiiertheit keinesfalls. Insbesondere wird nicht gerechtfertigt, weshalb gerade die konkret gewählten Werte für die einzelnen Raumwiderstände dem Gebot der Geradlinigkeit im richtigen und angemessenen Maße Geltung verschaffe. Wie vorstehend erläutert, ist stattdessen das Gegenteil der Fall.

Auch die Ausführungen in Ordner Nr. 1, Kapitel 3.3.3 fallen diesbezüglich äußerst kurz und pauschal aus. Es lässt sich hier lediglich entnehmen, dass das Gebot der Geradlinigkeit insgesamt berücksichtigt worden sei.

Eine von dem hier beantragten Vorschlagskorridor deutlich abweichende und wesentlich stärker am Gebot der Geradlinigkeit ausgerichtete Planung, welche denklogisch wesentlich weiter im Westen verlaufen muss, drängt sich dagegen regelrecht auf. Ein solcher alternativer Idealkorridor wurde jedoch nicht einmal theoretisch als Vergleichskorridor einer planerischen Prüfung unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist es darüber hinaus verwunderlich, dass, obwohl sich an der Sachlage und insbesondere an den vorhandenen Raumwiderständen nichts Wesentliches geändert, die Raumwiderstände insgesamt sogar durch den Vorrang der Erdverkabelung deutlich gesunken sein dürften, sodass nach der vorgegebenen Methodik eher sogar eine Westverschiebung des Vorschlagskorridors hin zur gebotenen Geradlinigkeit zu erwarten

gewesen wäre, dieser im Vergleich zum ersten Antrag der Vorhabenträger sogar noch weiter gen Osten verschoben wurde.

Um den Eindruck zu vermeiden, dass hier die Methodik bzw. die Gewichtung der einzelnen abwägungsrelevanten Umstände, insbesondere des Gebots der Geradlinigkeit, in irgendeinem Zusammenhang zu sachfremden Umständen wie beispielsweise bereits bestehendem öffentlichen und politischen Druck stehen, wäre es wünschenswert und erforderlich, dass die Vorhabenträger die konkreten Gründe für diese Westverschiebung trotz tendenziell gesunkener Raumwiderstände detailliert und für jedes Korridorsegment einzeln aufführen.

Vor diesen Hintergründen ist den Vorhabenträgern dringend aufzugeben, ihre Planung und damit den Antrag wesentlich stärker am gesetzlichen Leitbild und damit an dem Gebot der Geradlinigkeit auszurichten. Insbesondere muss dieses operationalisiert werden, da im vorliegenden Rahmen, in welcher die Methodik eine ganz überwiegend rechnerische zu sein scheint, nur eine messbare Größe nachvollziehbar sein und gerechtfertigt werden kann.

Es muss klar erkennbar sein, in welchem Maße das Gebot der Geradlinigkeit in die Abwägung einfließt und gut begründet werden unter welchen Bedingungen allgemein und aus welchen Gründen im konkreten Fall jeweils davon abgewichen wird.

g) Bündelungsgebot

Ebenfalls erhebliche Bedeutung im planerischen Abwägungsprozess besitzen bereits vorhandene oder in konkreter Planung befindliche Infrastrukturen, welche zum einen Vorbelastungen in den von ihnen betroffenen Räumen darstellen, welche gegebenenfalls zu einer dann kumulierten unverhältnismäßig hohen Belastung der dort befindlichen Schutzgüter führen können, zum anderen aber auch die Möglichkeit bieten, die Auswirkungen des zu planenden Vorhabens durch Bündelung jedenfalls flächig zu minimieren.

Um unbelastete Naturräume und Landschaften zu schonen, drängen sich im Entscheidungsprozess grundsätzlich Parallelführungen zu bereits bestehenden Trassenverläufen auf (vgl. BVerwG, UPR 2013, 345, BeckRS 2013, 48426 Rn. 21; BVerwG, NUR 2012, 710, BeckRS 2012, 52464 Rn. 17; BVerwG, NVwZ 2005, 943, 948; BVerwG, NVwZ 1996, 396, 397, NJW 1996, 3224). Im Antrag finden sich die wesentlichen Erläuterungen und Argumentationen bezüglich der Bündelung der beiden Vorhaben zu einer sogenannten "Stammstrecke" in Kapitel 3.2.4 des Antrags (Ordner Nr. 1).

Vorliegend haben die Vorhabenträger das Gebot der Bündelung zwar grundsätzlich, jedoch abwägungsfehlerhaft berücksichtigt. Auf der einen Seite wurde das Bündelungsgebot dahingehend nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine Bündelung nicht nur mit dem hier gegenständlichen jeweils anderen Parallelvorhaben, sondern insbesondere auch mit anderen, auch andersartigen linienhaften Infrastrukturen in nennenswerterem Umfang möglich gewesen wäre. Insoweit wurde das Gebot mit einem zu geringen Umfang in die Abwägung eingestellt. Auf der anderen Seite wurde das Bündelungsgebot, da sich die Bündelung nahezu über die maximal mögliche Distanz der Vorhaben erstreckt, offensichtlich über das Gebot der Geradlinigkeit gestellt und damit deutlich überbewertet.

Die Vorteile einer Bündelung liegen auf der Hand und werden von den Vorhabenträgern auch entsprechend benannt, allerdings auch jedenfalls teilweise falsch gewichtet. So sind beispielsweise planerische Erleichterungen, welche zweifelsohne ganz überwiegend nicht der Allgemeinheit, sondern den Vorhabenträgern zugutekommen, nicht oder jedenfalls nicht erheblich relevant gegenüber überwiegenden Aspekten wie dem Gebot der Geradlinigkeit oder dem naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot bezüglich der Schwere von Eingriffen. Ähnliches gilt bezüglich vermeintlich geringerer Aufwände und Kosten beim Bau der noch planfestzustellenden Trasse.

Durch eine Bündelung verursachte Nachteile werden hingegen nicht mit dem nötigen Gewicht berücksichtigt. So lässt beispielsweise eine größere Streifenbreite insoweit mehr Engstellen entstehen, als hierdurch weniger Raum innerhalb eines Korridors verfügbar ist, um Widerständen auszuweichen. Eine getrennte Trassenführung ließe demnach mehr Spielräume zur Umgehung auch in Gebieten mit einer höheren Raumwiderstandsdichte, wie sie vornehmlich westlich des vorgeschlagenen Korridors und damit auch näher an der Ideallinie zu finden sind.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die von den Vorhabenträgern angeführten Vorteile sich größtenteils auch durch Bündelung der Vorhaben mit bereits bestehenden anderen linienhaften Infrastrukturen, insbesondere durch einen Parallelverlauf des Vorhabens Nr. 3 beispielsweise mit der Bundesautobahn A7, großräumig verwirklichen ließen. Eine solche Alternative wurde jedoch nicht mit der erforderlichen Sorgfältigkeit und Tiefe geprüft. Eine derartige Bündelung wurde lediglich viel kleinteiliger innerhalb der einzelnen Korridorsegmente in Erwägung gezogen.

Ebenfalls nicht ausreichend beachtet sind die erhöhte Störungsanfälligkeit einer Stammstrecke sowie respektive hierzu die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Stromversorgung Süddeutschlands. Kommt es zu extern verursachte Störereignisse, gleich ob menschlich verursacht oder verursacht durch Naturereignisse, welche die Stromführung beeinträchtigen oder behindern, wäre die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass hiervon nicht bloß eines der Vorhaben sondern beide betroffen wären. Eine getrennte Trassenführung würde durch die räumliche Trennung das hierdurch entstehende Risiko eines Energie-Black-outs für Süddeutschland deutlich reduzieren.

Die Antragsbegründung lässt erkennen, dass es den Vorhabenträgern offensichtlich maßgeblich auf eine Bündelung der beiden beantragten Vorhaben ankommt. Aus einer stichpunktartigen Aufzählung pauschaler, nicht stichhaltig begründeter Vor- und Nachteile wird hier ein ca. viertelseitiges Fazit abgeleitet, welches wiederum als Rechtfertigung für eine maximal mögliche Bündelung der beiden Vorhaben herangezogen wird.

Dieses Credo wird fortan nicht weiter hinterfragt. Es wird insbesondere nicht geprüft, ob nur eine partielle Bündelung und umgekehrt jedenfalls eine abschnittsweise Trennung der Vorhaben vor dem Hintergrund anderer Aspekte wie beispielsweise der Umgehung von konkreten Engstellen oder das räumlich frühere Wiederaufgreifen des Gebots der Geradlinigkeit durch eine wesentlich frühere Abzweigung planerisch sinnvoll sein könnte.

Selbst wenn also die Bündelung der beiden Vorhaben unter Umgehung des Gebots der Geradlinigkeit als die beste Variante zu betrachten wäre, was tatsächlich nicht der Fall ist, so dürfte dies nicht dazu führen, dass die Bündelung unter Ausblendung sämtlicher weiterer Umstände nicht weiter hinterfragt und in maximal möglichem Umfang umgesetzt wird. Richtigerweise hätte die Option der Bündelung nicht nur für die Gesamtheit des Vorhabens, sondern auch auf nachfolgender Ebene bei der Planung und dem Vergleich der einzelnen Korridorsegmente geprüft werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen und somit nachzuholen.

Ebenfalls nicht existent ist eine vergleichende Analyse der ermittelten Stammstrecke im Verhältnis mit ebenfalls nicht vorhandenen jedenfalls theoretisch noch zu planenden konkreten Einzelkorridoren sowie ein belastbarer und nicht bloß theoretisch pauschaler Vergleich der jeweiligen Kosten und Nutzen einer Stammstrecke bzw. zweier Einzelstrecken.

Hinzu kommt, dass das Gebot der Bündelung im Gegensatz zum Gebot der Geradlinigkeit nicht gesetzlich verankert ist. Schon gar nicht besteht es als ausdrücklich im NABEG erwähnte maßgebliche Abwägungsdirektive. Im Gegensatz zum Gebot der Geradlinigkeit hat der Gesetzgeber gerade nicht erkennen lassen, dass dem Abwägungsgebot innerhalb der verschiedenen abwägungsrelevanten Umstände eine überragende Bedeutung zukommen solle. Dem Gebot der Geradlinigkeit ist somit gegenüber dem Bündelungsgebot der eindeutige Vorrang einzuräumen.

Dieses Verhältnis wurde von den Vorhabenträgern hier gerade in das Gegenteil verkehrt. Während die Bündelung der beiden Korridore maximal möglich vorangetrieben wird, wurde das Gebot der Geradlinigkeit allenfalls peripher beachtet.

Bei Beachtung der gesetzgeberisch vorgegebenen Relation der beiden Gebote und damit dem Vorrang des Gebots der Geradlinigkeit wäre es nicht nur denkbar, sondern wahrscheinlich gewesen, dass zumindest weitgehend zwei voneinander separierte Korridore entstanden wären, von denen jedenfalls derjenige des Vorhabens Nr. 3 wesentlich weiter westlich verlaufen dürfte.

Ebenfalls nicht ausreichend begründet ist das Ausblenden derjenigen Option als Vorzugsvariante, wonach eine gegebenenfalls unter den jeweiligen konkreten Umständen doch günstigere Stammstrecke nicht insgesamt weiter westlich und damit jedenfalls näher an der Ideallinie des Vorhabens Nr. 3 unter Umgehung Thüringens verlief und eine Auflösung der Stammstrecke durch Trennung der beiden Einzelkorridore erst weiter südlich erfolge.

Auch in diesen Punkten haben die Vorhabenträger eine umfassend korrigierte Planung nachzureichen. Auf die aufgeworfenen Problematiken ist dabei dezidiert einzugehen.

h) Vor- und Gesamtbelastungen

Keine ausreichende Erwähnung findet darüber hinaus die starke Vorbelastung der hier durch die Vorzugsvariante betroffenen Gebiete.

Thüringen ist durch die Energiewende bereits übermäßig belastet. Der ebenfalls in Planung befindliche sogenannte Südostlink sowie die Thüringer Strombrücke durch den Thüringer Wald belasten die Region sowie die darin befindlichen Schutzgüter in erheblichem Maße.

Hier wird bereits ein enormer Beitrag zum Gelingen der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Energiewende geleistet, ohne dass die Menschen in Thüringen an den Vorteilen des beantragten Vorhabens direkt partizipieren würden.

Die vielerorts bereits bestehende erhebliche Vorbelastung würde durch eine weitere Intensivierung die Grenzen der Belastbarkeit und damit diejenigen der Verhältnismäßigkeit, insofern dies nicht bereits geschehen ist, deutlich überschreiten.

Auch dieser maßgebliche Umstand ist bei der Betrachtung und dem Vergleich der unterschiedlichen Korridore mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

2. Fehler der Methodik

a) Fehlende wissenschaftliche Grundlage für Klassifizierung

Die Erstellung der geplanten Trassenkorridore und deren Segmente ist auf sämtlichen Ebenen in erheblichem Maße durchzogen von methodischen Schwächen.

Der Antrag ist insgesamt fachlich und methodisch mangelhaft.

Insbesondere fehlen belastbare Angaben zur verwendenden Technologie, zu deren Immissionen und Auswirkungen auf relevante Schutzgüter insbesondere auch in Form von belastbaren Gutachten, die auch die Langzeitauswirkungen hinreichend berücksichtigen. Wie bereits erwähnt, ist auf dieser Grundlage eine Entscheidung von solch erheblicher Tragweite schlichtweg nicht vertretbar. Auch ist es nicht möglich, auf dieser Basis belastbare Einschätzungen abzugeben, welches Schutzgut inwieweit betroffen ist und hierauf aufbauend Raumwiderstände in entsprechende Klassen zu gruppieren. Es ist, da

hinreichende Kenntnisse nicht vorlegen, durchaus möglich, dass eine der Prognose zuwiderlaufende ex-post-Betrachtung die Einordnung einzelner Raumwiderstände in eine andere als die tatsächlich erfolgte Raumwiderstandsklasse hätte erforderlich scheinen lassen. Ohne eine belastbare Datengrundlage jedoch ist die Klassifizierung einzelner Raumwiderstände und mittelbar der darin vorkommenden Schutzgüter jedoch willkürlich.

b) Breite des Ausgangsraums

Die von den Vorhabenträgern gewählte Breite des Ausgangs- und Untersuchungsraumes scheint nicht hinreichend schlüssig begründet zu sein. Im Antrag ist ausgeführt, die vorgenannten Räume seien so lange nach Osten und Westen hin erweitert worden, bis ein hinreichend widerstandsarmer Korridor gefunden wurde, welcher vollständig innerhalb des so entstehenden Raumes gelegen ist.

Unabhängig davon, dass die Definition einer hinreichenden Armut an Widerständen bzw. die damit zusammenhängende Problematik der Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände ebenfalls nicht stichhaltig erklärt und begründet wurde, sondern vielmehr willkürlich wirkt, schließt dieses Vorgehen denkbare Alternativen aus, die zwar räumlich getrennt vom östlichsten im Antrag enthaltenen Korridor gelegen, aber dennoch grundsätzlich durchaus geeignet, gegebenenfalls sogar von den Raumwiderständen her betrachtet optimal geeignet wäre zur Trassierung.

Eine solche weitere Ausdehnung des Untersuchungsraumes nach Osten und damit weg von der Ideallinie stünde zwar gleichfalls im Widerspruch zum Gebot der Geradlinigkeit, wohl aber im Einklang mit der offenkundigen Logik der Vorhabenträger. Deren Antrag darf insbesondere auch in sich keine relevanten inneren Widersprüche aufweisen. Gerade dies ist in diesem Punkt jedoch der Fall.

Treibt man diese Logik auf die Spitze, hätte man im Extremfall auch den Raum östlich von Thüringen auf seine Geeignetheit hin überprüfen müssen. Denkbar wäre es, dass die Raumwiderstände hier so gering ausfallen, dass eine dortige Trassierung selbst unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verlängerung der Gesamttrassenstrecke die wirtschaftlichste und auch sonst optimale Lösung gewesen wäre. Die schrittweise Erweiterung des Untersuchungsraumes bis hin zu einer sachlich nicht begründbaren Breitengrenze und der damit einhergehende Ausschluss jeglicher noch so gut geeigneter Alternativen außerhalb dieses Raumes erscheint nicht sachgerecht sondern vielmehr willkürlich.

c) Gewichtung der Raumwiderstände

Ebenfalls willkürlich und sachlich nicht hinreichend begründet erscheinen die Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände und deren Kategorisierung in die unterschiedlichen Klassen. Es mag schwierig sein, unterschiedliche Raumwiderstände objektiv und operationalisiert zu bewerten. Eine angemessene Relation der Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände muss jedoch in jedem Fall gewahrt sein und nachvollzogen werden können. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zunächst ist nicht erkennbar, welche Parameter mit welchem konkreten Gewicht Grundlage waren für die EDV-gestützte Korridorberechnung. Hier müssen die Vorhabenträger nachbessern und die jeweiligen Algorithmen offenlegen und textlich darstellen bzw. erläutern. Nur so ist das für die Bewertung des Antrags erforderliche Gebot der Transparenz annähernd gewahrt.

Nicht nachvollziehbar darüber hinaus auch die qualitative Gewichtung einzelner Widerstände. So ist es beispielsweise fehlerhaft, dass Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft ebenso wie Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung oder auch gesetzlich oder sonst rechtlich nicht explizit geschützte Gebiete wie Important Bird Areas, Brutgebiete für Wiesenvögel oder auch avifaunistisch bedeutsame Brutgebiete in die

Widerstandsklasse II eingruppiert werden und damit besser geschützt sind als beispielsweise die in der untersten Raumwiderstandsklasse III zugeordneten Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, feuchte verdichtungsempfindliche Böden sowie diverse Vorranggebiete.

Insbesondere der nur geringstmögliche Schutz von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist sachlich kaum begründbar, da hier zum einen die Auswirkungen der zu verwendenden Technologie der HGÜ-Erdkabel auf die landwirtschaftlich genutzten Böden, wie bereits ausgeführt, noch nicht hinreichend erforscht ist und damit eine immense Unsicherheit in diesem Bereich besteht und zum anderen gerade die Landwirtschaft, welche in ihrer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor und Erwerbsgrundlage einer Vielzahl von Menschen in dieser Region kaum zu überschätzen ist, wie kaum ein anderes Kriterium oder Schutzgut vom beantragten Vorhaben betroffen sein wird.

Auf der anderen Seite wurden beispielsweise die Windenergie bzw. die Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung verhältnismäßig zu stark geschützt, indem sie der Raumwiderstandsklasse II zugeordnet wurden. Hier ist nicht plausibel erklärt worden, weshalb dieses Kriterium gegenüber den Auswirkungen einer Erdkabelverlegung besonders schützenswert wäre. Tatsächlich ist es so, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens der weiteren Nutzung solcher Gebiete für die Windenergiegewinnung nicht entgegensteht. Die Auswirkungen dürften äußerst begrenzt sein. Die zu errichtende Trasse wird auf den Bestand der Windenergieanlagen sowie deren Betrieb keine erkennbaren Auswirkungen haben. Auch die weitere Entwicklung solcher Gebiete hin zu einer noch intensiveren Nutzung für die Windenergiegewinnung beispielsweise durch das sogenannte Repowering würde nicht beeinträchtigt.

Vor diesem Hintergrund ist die Zuordnung der verschiedenen Sachverhalte in die einzelnen Raumwiderstandsklassen zu überdenken und stellenweise neu vorzunehmen. Stärker als bislang zu berücksichtigen sind insbesondere das Maß des gesetzlichen Schutzes sowie die Auswirkungen der Maßnahme nicht nur auf das Schutzgut selbst, sondern auch dessen ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung. Dies ist bislang nur unzureichend geschehen. Neben der darüber hinaus unzureichenden Begründung für die Zuordnung einzelner Raumwiderstände in die jeweiligen Klassen, welche im Wesentlichen lediglich pauschal und ohne gutachterliche Unterlegung erfolgte, fehlt insbesondere ein detaillierter Vergleich der voraussichtlichen Betroffenheit der einzelnen Raumwiderstände untereinander.

Hier ist noch anzumerken, dass die Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände schon hier nicht nur pauschal erfolgen darf, sondern die konkreten besonderen Bedingungen vor Ort berücksichtigen muss.

Zwar dient das NABEG u. a. auch dem Zweck, in einzelnen Bundesländern unterschiedliche, jedoch tatsächlich jedenfalls ähnliche Sachverhalte nach einheitlichen Kriterien bewerten zu können. Dies darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass diese unterschiedliche Handhabung gerade eine hoheitliche, mithin von entsprechenden verfassungsrechtlich geschützten Kompetenzen gedeckte Entscheidung der einzelnen Länder darstellt. Es ist daher dringend geboten, diese Wertungen bereits frühzeitig, mithin schon in der Bundesfachplanung und dieser vorgeschaltet im Antrag der Vorhabenträger in die erforderlichen Abwägungen einfließen zu lassen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist beispielsweise von erheblicher Relevanz, dass selbst in formal gleich geschützten Räumen wie Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten unter Umständen erheblich unterschiedliche Schutzniveaus bestehen. Zu nennen ist hier insbesondere und exemplarisch das Biosphärenreservat Rhön, welches sich auf Teile Hessens, Thüringens und Bayerns erstreckt.

Hier haben die einzelnen Länder unterschiedliche Schutzverordnungen erlassen, von welchen die thüringische ein erheblich stärkeres Schutzregime entfaltet als die beiden

anderen. Den thüringischen Teil des Biosphärenreservates dennoch bereits auf dieser Ebene gleich zu behandeln und in einer Abwägung der Schutzwürdigkeit nicht erhöht zu gewichten, stellt einen erheblichen methodischen Fehler dar.

Ähnlich verhält es sich mit konkreten raumordnungsrechtlichen Zielen innerhalb der betroffenen Gebiete. Hier ist beispielsweise zu erwähnen, dass in den entsprechenden Thüringer Landesentwicklungs- und Regionalplänen insbesondere auch die Unzerschnittenheit der Landschaft als verbindliches, abwägungsfestes Ziel festgelegt ist. Eine solche Festlegung findet sich in anderen Bundesländern jedenfalls in dieser Schärfe und Verbindlichkeit nicht, sondern größtenteils allenfalls in Grundsätzen. Auch hier müssen konkret unterschiedliche Sachverhalte trotz ihrer formellen Gleichheit bereits frühzeitig unterschiedlich behandelt werden.

Auch wenn der letztlich gewählte Korridor dieses spezielle Gebiet nicht erheblich schneiden sollte, verdeutlichen diese Beispiele doch eindrucksvoll, dass die Vorhabenträger tatsächlich und rechtlich völlig unterschiedliche Sachverhalte unzulässiger Weise gleich behandeln. Dieses Vorgehen ist zu korrigieren.

d) Frühzeitige Ausschlusskriterien

Die Vorhabenträger erläutern in ihrem Antrag, dass ein weiter westlich verlaufender Korridor angesichts der dort vorherrschenden Siedlungsdichte sowie weiterer Kriterien nicht möglich gewesen wäre, sodass dieser Teil des Untersuchungsraums bereits frühzeitig aus der weiteren Untersuchung ausschied.

Dies ist ebenfalls nicht sachgerecht. Es ist zumindest theoretisch denkbar, dass trotz einer relativen Dichte an sensiblen Gebieten eine Trassierung letztlich möglich und durch die dann wahrscheinlich konsequente Beachtung des Gebots der Geradlinigkeit gegebenenfalls sogar besser gewesen wäre als die nun vorgeschlagene Alternative. Dies gilt umso mehr, wenn die Vorhabenträger von der selbst aufgestellten Voraussetzung der Bündelung der einzelnen Trassen zu einer Stammstrecke abgerückt wären, sodass schmalere Einzelkorridore geplant worden wären, welche auch bei einer höheren Dichte an Raumwiderständen potenziell durchführbar gewesen wären.

Durch das frühzeitige außer Acht lassen eines wesentlichen Teils des Untersuchungsraumes wurde eine nicht sachgerechte Vorfestlegung auf den östlichen Teil dieses Raumes getroffen. Hätten die Vorhabenträger frühzeitig andere, ebenfalls in besonderem Maße schützenswerte Raumwiderstände als Ausschlusskriterien festgelegt, wären wohl gänzlich andere, mutmaßlich wesentlich weiter westlich verlaufende Trassenkorridore ermittelt worden. Hierin liegt eine gewisse Willkür.

Richtig wäre es gewesen, auf allen Ebenen der Prüfung sämtliche in Betracht kommende Belange gleichermaßen bzw. in gleicher Tiefe und im gesamten Untersuchungsraum zu berücksichtigen. Dies ist folgerichtig nachzuholen.

e) Zu späte Berücksichtigung einzelner Belange

Gegenläufig hierzu wurden einige naturschutzrechtliche Belange, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, unter Verweis darauf, dass dies wohl einen zu hohen Aufwand dargestellt hätte, noch nicht umfänglich und im gebotenen Maße in die Abwägung eingestellt.

Ein hoher Planungsaufwand und die damit einhergehenden erforderlichen Sachverhaltserforschungen mögen für die Vorhabenträger zeit- und kostenintensiv sein, sie verhindern jedoch, dass durch eine zu späte Betrachtung solcher Belange, welche durchaus auch zur Verhinderung des beantragten Vorhabens führen können und damit das gesetzgeberisch festgelegte Beschleunigungsgebot, welchem das NABEG insbesondere dient, aushebeln können, nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden können.

Sollte sich beispielsweise im späteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ergeben, dass die Festlegung auf einen Korridor durch die Bundesfachplanung, an welche das Planfeststellungsverfahren gebunden wäre, deshalb nicht haltbar ist, da artenschutzrechtliche Belange einer Trassierung in diesem Korridor entgegenstehen und nicht überwunden werden können, wäre das Planfeststellungsverfahren gescheitert und die Bundesfachplanung müsste erneut erfolgen. Diese Gefahr besteht insbesondere beim Auftreten von Engstellen und Riegeln in Verbindung mit der durch die Bündelung der beiden Einzeltrassen entstehenden besonders breitflächigen Stammstrecke.

Auch die bislang allenfalls prognostisch berücksichtigten artenschutzrechtlichen Belange sind daher bereits in diesem Stadium des Verfahrens ausführlich und konkret im Hinblick auf die Gegebenheiten vor Ort zu prüfen. Da dies bislang nicht erfolgte, sind die Vorhabenträger diesbezüglich zur Nachbesserung zu verpflichten.

3. Prüfung der Raumverträglichkeit

Unabhängig davon, ob man die Vorhabenträger aufgrund ihrer Eigentümerstruktur als öffentliche Stellen einstuft oder nicht, handelt es sich vorliegend um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle. Die Bundesnetzagentur als Herrin des Verfahrens hat nicht nur die Genehmigungs- oder Verwerfungskompetenz hinsichtlich des gestellten Antrags. Ihr kommt darüber hinaus auch ein erheblicher eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu. Es ist ihr nicht nur möglich, den Vorhabenträgern Vorgaben hinsichtlich deren Vorplanungen zu machen und ihnen detailliert das Nachreichen von Unterlagen verbindlich aufzugeben, sie gar auch gegen deren Willen zur Antragstellung zu verpflichten, sie kann darüber hinaus auch eine eigene Planung aufstellen. Dies alles spricht entscheidend dafür, das Vorhaben als Plan oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle zu qualifizieren.

Die Konsequenz hieraus ist, dass die Planung gemäß § 4 Abs. 1 ROG an die Erfordernisse der Raumordnung gebunden ist. Insbesondere sind Ziele der Raumordnung strikt und grundsätzlich ohne Abweichungsmöglichkeit zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im gebotenen Maße zu berücksichtigen.

Dem steht auch nicht § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG entgegen. Dieser ordnet zwar einen grundsätzlichen Vorrang der Bundesfachplanung vor der Landesplanung an. Diese Anordnung versteht sich jedoch nicht als Freistellung der Bundesfachplanung von der bereits bestehenden landesplanerischen Zielsetzung bzw. als Ermächtigung zur Nichtbeachtung von bestehenden Raumordnungszielen, Grundsätzen sowie sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, sondern verpflichtet vielmehr die Länder hinsichtlich ihrer zukünftigen Planung, die ansonsten nicht außenwirksame Bundesfachplanung grundsätzlich zu beachten. Insoweit bleibt der grundsätzliche Geltungsvorrang vorangegangener Landesplanung und die strikte Pflicht, deren Ziele zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen, auch für die Bundesfachplanung bestehen (vgl. vertiefend Kümper, Das Verhältnis der Bundesfachplanung nach § 4 ff. NABEG zur Raumordnung der Länder, NVwZ 2014, 1409).

Hieraus folgt, dass die Bundesfachplanung keinesfalls frei, gegebenenfalls unter Abwägung, über bereits bestehende Landesplanung hinweg planen kann. Vielmehr sind die dort bereits aufgestellten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse innerhalb einer Abwägung zu berücksichtigen und Ziele strikt zu beachten, ohne dass hiervon durch eine weitere Abwägung abgewichen werden könnte.

Diese Vorgabe ist von den Vorhabenträgern nicht hinreichend eingehalten worden. Verwiesen sei hier beispielsweise noch einmal auf die bereits erwähnte landesplanerische Zielvorgabe der Unzerschnittenheit der Landschaft in einer Vielzahl von Vorranggebieten für die Freiraumsicherung, welche ausdrücklich vielerorts als Ziel festgelegt wurde und damit eine strikte Verbindlichkeit für die jetzige Bundesfachplanung entfaltet. Gleiches gilt jedoch darüber hinaus

auch für sämtliche weiteren Ziele, insbesondere auch für jegliche Vorranggebiete, gleich in welche förmliche Raumwiderstandsklasse Sie zugeordnet wurden.

In diesem Zusammenhang ist auch in Erinnerung zu rufen, dass in Entsprechung der allgemeinen Auffassung sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die explizite, formelle Benennung einer raumordnerischen Festlegung als Ziel oder auch als Grundsatz lediglich deklaratorischen Charakter aufweist und damit nur eine Indizwirkung entfaltet. Abzustellen ist bei der Bewertung einer Festlegung als Ziel oder Grundsatz alleine auf den inhaltlichen Regelungsgehalt. Ist eine als Ziel deklarierte Festlegung so allgemein oder grundsätzlich gehalten, dass eine Bindungswirkung hiervon nicht ausgehen kann, so handelt es sich hierbei nicht um ein Ziel sondern um einen Grundsatz. Gleiches gilt umgekehrt für als Grundsätze deklarierte Festlegungen, welche so verbindlich und präzise ausgestaltet sind, dass es sich hierbei tatsächlich um Ziele handelt.

Bei der Berücksichtigung einzelner Ziele und Grundsätze sowie sonstiger Erfordernisse der Raumordnung innerhalb der vorzunehmenden Abwägung ist daher nicht bloß auf die förmliche Bezeichnung sondern vielmehr auf den tatsächlichen und konkreten Regelungsgehalt der Festlegung abzustellen. Dies ist vorliegend durch die Vorhabenträger nicht erfolgt. Diese haben sich alleine auf die förmlichen zur Verfügung gestellten Daten verlassen, ohne die Pläne und die darin enthaltenen Festsetzungen inhaltlich auf ihren tatsächlichen Regelungsgehalt hin zu überprüfen. Auch dies stellt einen wesentlichen Fehler dar, der umgehend zu korrigieren ist.

Eine entsprechende konkrete Überprüfung hat umgehend stattzufinden. Der Antrag ist infolge dessen dementsprechend anzupassen.

4. Prüfung der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der vorzunehmenden Prüfung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in den betroffenen Gebieten vorhandenen Schutzgüter ist noch einmal deutlich herauszustellen, dass diese unzureichend bzw. stellenweise gar nicht durch die Vorhabenträger erfolgte. Belastbare Aussagen zu den Auswirkungen insbesondere auch bei einem Betrieb über eine Dauer von ca. 40 Jahren liegen nicht vor.

Von dieser Ungewissheit betroffen ist insbesondere das Schutzgut Boden. Zwar existieren kürzere Pilottrassen in Norddeutschland. Die dortigen Erkenntnisse erstrecken sich aber nicht auf einen langjährigen Betrieb und sind zudem nicht übertragbar auf die völlig unterschiedlichen Böden in Thüringen. Zu diesen liegen Gutachten nicht vor. Insbesondere ist nicht absehbar, welche Auswirkungen das beantragte Vorhaben auf den Bestand, die Zusammensetzung, die Leistungsfähigkeit, insbesondere auch im Hinblick als Grundlage für die Landwirtschaft, die Entwicklung, die Erosionsanfälligkeit sowie die Fähigkeit der Böden, ihre Funktionen allgemein noch erfüllen zu können, haben wird.

Ebenfalls keinerlei belastbare Grundlagen gibt es zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima. Dieser Aspekt wurde von den Vorhabenträgern unter Verweis auf die gesetzgeberische Wertung, wonach grundsätzlich nur eine Erdverkabelung erfolgen solle, vollständig ausgeblendet. Eine solche Haltung missachtet jedoch die zumindest theoretische Möglichkeit, dass eben doch bei entsprechender technischer Notwendigkeit sowie nach entsprechender Beantragung einzelne Streckenabschnitte als Freileitung umgesetzt werden können. Sollte dies der Fall sein, wäre eine dann nachzuholende Begutachtung und Prüfung in Anbetracht der Bindungswirkung der Bundesfachplanung und der gesetzgeberisch beabsichtigten Beschleunigungswirkung dieses Verfahrens bereits zu spät. Insoweit sind diese nunmehr unverzüglich nachzuholen.

Vergleichbares gilt zum bislang nur oberflächlich und prognostisch geprüften Artenschutz. Auch hier kann auf die vorherigen Ausführungen insoweit verwiesen werden, als dass die Auswirkungen auf einzelne Arten sowie deren Lebensräume nicht erforscht sind und dementsprechend noch nicht geprüft wurden. Auch besteht das bereits erwähnte Risiko des

Scheitern des beantragten Vorhabens in Anbetracht auch der Breite einer Stammstrecke sowie der Möglichkeit von mangelnden Umgehungsmöglichkeiten im Falle von Engstellen und Riegeln. Der aktuelle Antrag nimmt bewusst die Gefahr in Kauf, dass das Verfahren letztlich an beispielsweise artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern könnte. Dies ist nicht hinzunehmen. Der Antrag ist entsprechend nachzubessern und eine konkrete Prüfung artenschutzrechtlicher Belange anhand der Gegebenheiten vor Ort bereits in diesem Verfahrensstadium vorzunehmen.

5. Sonstige öffentliche und private Belange

Ebenfalls unterblieben ist bislang eine belastbare Analyse der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die sonstigen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auf den Tourismus, die Wirtschaft direkt sowie das gesamte wirtschaftliche Umfeld und allen voran auf die Landwirtschaft. Auch hier liegen keine umfassenden Studien vor. Es werden lediglich pauschale Mutmaßungen aufgestellt.

Wie bereits erwähnt, ist in besonderem Maße die Landwirtschaft betroffen. Gerade hier ist vor einer Entscheidung über einen konkreten Trassenkorridor im Rahmen der anzustellenden Abwägung noch weiter eine Grundlage zu schaffen, welche sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erträge sowie die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsflächen, welche bei der Umsetzung des Vorhabens sicherlich zusätzlich zur unmittelbar beanspruchten Fläche erforderlich werden, gründlich auseinandersetzt.

Um eine umfassende Abwägung vornehmen zu können, ist es darüber hinaus, auch wenn dies vornehmlich nicht Aufgabe dieses Verfahrens ist, unumgänglich, konkrete Aussagen zu anfallenden Entschädigungen für die betroffenen Landwirte und Eigentümer zu treffen. Da dies unter Umständen erhebliche das Maß der Betroffenheit im Einzelfall bestimmt, ist eine konkrete Abwägung ohne zumindest ungefähre Kenntnis über die den einzelnen Betroffenen zustehenden Entschädigungen wohl nicht möglich. Der Fortgang des Verfahrens hat im Zweifel entsprechende Festlegungen abzuwarten.

6. Konverterstandorte und -anbindung

Es existiert bislang noch keine verbindliche Festlegung der Vorhabenträger oder der Bundesnetzagentur dahingehend, dass nicht bloß der Trassenkorridor selbst sowie im weiteren Verlauf die konkrete Trasse geplant wird, sondern darüber hinaus auch die für den Betrieb der Trasse in jedem Fall erforderlichen Konverterstandorte und -anbindungen. Es ist insoweit nicht sichergestellt, dass diese auch tatsächlich geplant, genehmigt sowie umgesetzt werden. Vorhabenträger und Bundesanzeiger begnügen sich bislang damit, darauf zu verweisen, dass nach einem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss jedenfalls die Möglichkeit hierfür bestehe.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens obliegt die Entscheidung über die Planung und Genehmigung der Konverter jedoch nicht mehr dem Bund, sondern den jeweiligen Ländern. Eine tatsächliche Planung, Genehmigung und Umsetzung ist damit nicht gewährleistet. Es besteht insoweit die Gefahr eines sogenannten Planungstorsos. Sollte diese Gefahr eintreten, wäre die hier gegenständliche Planung letztlich nicht zu gebrauchen. Um dies auszuschließen, wären die Konverter bereits im jetzigen Verfahrensstadium verbindlich mit zu planen. Auch diesen Umstand gilt es dringend zu beachten. Die erforderliche Planungsgrundlage hierfür ist bereits jetzt von den Vorhabenträgern zu schaffen.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich die folgenden planerischen Fehler der Vorhabenträger festhalten:

- a) Die gebotene Prüfung der Null-Variante wurde nicht ernsthaft durchgeführt.
- b) Ebenso verhält es sich mit der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wurde lediglich überaus oberflächlich erstellt.
- c) Eine belastbare technisch-wissenschaftliche Grundlage für die das Vorhaben insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die einzelnen Raumwiderstände und Schutzgüter existiert nicht. Diese sind daher rein spekulativ.
- d) Das Betriebsende selbst und die hierdurch entstehenden Kosten wurden nicht in die Abwägung eingestellt.
- e) Die für die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens erforderliche Festlegung auf eine Übertragungsspannung ist nicht erfolgt. Auf dieser Grundlage ist sowohl eine ernst zu nehmende Prognose der zu erwartenden Auswirkungen als auch eine Entscheidung über den Antrag insgesamt nicht möglich.
- f) Das Gebot der Geradlinigkeit wurde nicht oder allenfalls unzureichend berücksichtigt. Eine Variante, die sich hieran orientierte, würde wesentlich weiter westlich verlaufen und muss jedenfalls als Vergleichsvariante unbedingt noch ermittelt werden.
- g) Das Bündelungsgebot wurde zu einseitig nur auf die Bildung einer Stammstrecke fokussiert. Hierdurch wurde zum einen weitere großräumige Bündelungsmöglichkeiten wie die Parallelführung zur A7 nicht hinreichend berücksichtigt und zum anderen ein deutliches Missverhältnis im Vergleich zum Gebot der Geradlinigkeit geschaffen.
- h) In den durch die ermittelten Varianten betroffenen Gebieten wurden bereits bestehende Vorbelastungen nicht oder allenfalls sehr oberflächlich berücksichtigt.
- i) Wegen der mangelnden wissenschaftlichen Grundlage lässt sich die von den Vorhabenträgern vorgenommene Klassifizierung der Raumwiderstände nicht halten.
- j) Die Breite des Ausgangs- und Untersuchungsraums ist willkürlich festgelegt. Die Vorhabenträger hätten auch zwar außerhalb dieser Räume liegende möglicherweise jedoch wesentlich besser geeignete Korridore untersuchen müssen.
- k) Die Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände ist willkürlich. Es ist nicht nachvollziehbar, mit welchem Gewicht einzelne davon in der Berechnung berücksichtigt wurden und weshalb ihnen genau dieses Gewicht beigemessen wurde. Darüber hinaus ist die Relation einzelner Widerstände nicht stimmig. Schließlich müssen auch schon auf dieser Planungsebene konkrete Umstände und Beschaffenheiten einzelner Widerstände ermittelt und berücksichtigt werden.
- l) Einige Kriterien wie die Siedlungsdichte führten zu früh zu einem Ausschluss großer Teile des Untersuchungsraums. Andere wie der Artenschutz wurden zu spät berücksichtigt. Auch diese zeitlich unterschiedliche Berücksichtigung erscheint willkürlich. Die Vorhabenträger müssen sämtliche Belange im gesamten Raum mit dem jeweils gleichen Gewicht prüfen.
- m) Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit ist die jetzige Planung an bereits bestehende Erfordernisse der Raumordnung gebunden. Insbesondere Ziele sind strikt zu beachten. Zugleich sind jedoch Ziele und Grundsätze anhand ihres tatsächlichen Regelungsgehaltes und nicht bloß anhand ihrer Deklaration zu bewerten. Bereits auf dieser planerischen Ebene sind nicht bloß die pauschalen sondern die konkreten Festsetzungen zu prüfen.
- n) Die Prüfung der Umweltauswirkungen lässt sich wegen der unzureichenden wissenschaftlichen Grundlagen derzeit nicht ausreichend sicher bewerkstelligen.
- o) Insbesondere die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Tourismus wurden nicht hinreichend ermittelt und ihrem überragenden Gewicht gemäß in die Abwägung eingestellt.
- p) Durch die mangelnde und nicht verbindliche Planung der Konverterstandorte besteht die Gefahr eines unzulässigen Planungstorsos.

8. Fazit zum allgemeinen Teil

Die aufgezeigten erheblichen Planungs- und Abwägungsfehler sowie insbesondere eine unzureichende wissenschaftliche Grundlage stellen das Vorhaben insgesamt, jedenfalls aber in seiner jetzigen Form, in Frage. Die Vorhabenträger müssen hier massiv nachbessern, eine entsprechende Grundlage nachweisen bzw. schaffen und darauf aufbauend eine neue Korridorplanung vornehmen, welche die aufgeworfenen Problemkreise ebenso wie das gesetzlich normierte Gebot der Geradlinigkeit hinreichend berücksichtigt. Unter diesen

Gesichtspunkten ist sodann ein neuer Korridorvergleich anzustellen, der sicherlich zu einer Entscheidung zugunsten einer Variante führen wird, welche wesentlich weiter westlich der bisherigen verlaufen wird. Da auf Grundlage des jetzigen Antrags jedoch eine rechtmäßige und vor allem auch rechtssichere Entscheidung nicht möglich ist, ist der Antrag entweder vollständig zurückzuweisen oder jedenfalls die Vorhabenträger zu einer umfassenden Nachbesserung aufzufordern.

II. Besonderer Teil - Einwände aus der Betroffenheit der Stadt Eisenach

1. Allgemeine Bedenken und Einwände aus Sicht der Stadt Eisenach

Die Stadt Eisenach lehnt den vorgelegten Vorzugskorridor der SuedLink-Trasse vehement ab, weil hierdurch schwerwiegende Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht werden und die Landschaft weiter zerschnitten wird. Die Entwicklungschancen der Stadt (wirtschaftlich, touristisch, etc.) werden nachhaltig negativ beeinträchtigt. Es ist derzeit nicht absehbar, wie die Kosten für den Netzausbau zukünftig umgelegt werden. Steigende Netzentgelte würden einen Nachteil für die wirtschaftliche Entwicklung des Industrie- und Gewerbestandortes Eisenach und für die gesamte Region Westthüringen bringen.

Die Stadt Eisenach unterstützt die Energiewende, fordert aber eine gleichmäßige Verteilung der damit einhergehenden Belastungen. Mit einer 110-kV- und einer 380-kV-Leitungen sowie 35 errichteten und 12 weiteren bereits genehmigten Windenergieanlagen leistet die Stadt Eisenach schon gegenwärtig einen erheblichen Betrag zum gesamtdeutschen Projekt „Energiewende“.

Die Stadt Eisenach lehnt die von den Vorhabenträgern benannte Vorzugsvariante ab, da diese dem Planungsziel eines möglichst geradlinigen Ausbaus nach § 5 Abs. 2 NABEG widerspricht. Demnach soll zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf des Trassenkorridors zur späteren Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels erreicht werden. Der vorgeschlagene Trassenkorridor über Thüringen und dabei insbesondere der Bereich des Trassen-Segments Nr. 166, der das Stadtgebiet Eisenach über 8 km von Ost nach West quert, wird dieser Planungsvorgabe aus dem NABEG nicht gerecht. Die Stadt Eisenach überstützt deshalb auch die vom Freistaat Thüringen am 09.05.2017 bei der Antragskonferenz in Ilmenau vorgelegte alternative Trassenvariante.

Ein solcher von der Geradlinigkeit stark abweichender Verlauf der Trasse würde zudem erhebliche Mehrkosten verursachen, die letztendlich vom Endverbraucher zu tragen sind und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens insgesamt in Frage stellen. Eine Kosten-Nutzen-Betrachtung des Vorzugskorridors und der Alternativen fehlt bisher im Antrag der Vorhabenträger, sollte aber aus den oben dargelegten Gründen ein wesentliches Prüfriterium für den künftigen Trassenverlauf sein.

Im Gebiet der Stadt Eisenach sind insbesondere die nördlichen und westlichen Ortsteile durch die Vorzugsvariante sehr stark betroffen. Die Trasse durchläuft das Gebiet der Stadt Eisenach insgesamt auf über 18 km. Bei einer späteren Breite des Korridores von ca. 30 m werden durch die Trasse über 540.000 m² Fläche langfristig nicht mehr wie bisher zur Verfügung stehen. Dies entspricht etwa 0,52 % der Gesamtfläche Eisenachs. Die Trasse durchschneidet dabei wertvolle und überregional bedeutsame Landschaftsräume, wie die Welterberregion Hainich-Wartburg und den westlichen Ausläufer des Thüringer Waldes, die für den Natur- und Erholungstourismus von großer Bedeutung sind.

Die Ortsteile der Stadt Eisenach sind bereits gegenwärtig nach erheblichen Eingriffen in die wertvollen Landschaftsräume durch diverse Infrastruktur (110- und 380-kV-Leitungen, Ferngasleitungen, BAB 4 mit 2 Anschlussstellen) stark vorbelastet. Weitere infrastrukturelle Großvorhaben, wie das Projekt SuedLink, bringen neue und zusätzliche Belastungen, die der Bevölkerung und den ansässigen Unternehmen nicht mehr zu zumuten sind und die Entwicklungsperspektiven nachhaltig einschränken.

2. Korrekte Raumwiderstände

a) Raum- und Regionalplanung, Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist aus regionalplanerischer Sicht nicht vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Regionalplans Südwestthüringen (Siehe auch die in Anlage 3 enthaltenen Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen). Ein grober Widerspruch besteht insbesondere zu den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten Freiraumsicherung. Diese Gebiete sichern die dauerhafte Funktions- und Nutzungsfähigkeit der für die Region Südwestthüringen wertvollen und als regionales Identifikationsmerkmal wahrgenommenen Landschaftsräume (u. a. Thüringer Wald, Hainich, Thüringische Rhön). Die SuedLink-Trasse wäre als raumbedeutsame Nutzung mit den vorrangigen Funktionen dieser Gebiete nicht vereinbar und somit unzulässig.

Eisenach liegt als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in einer verkehrsgünstigen Lage mit einer ausgeprägten und gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur. Der Umsetzung des Vorhabens stehen somit zahlreiche Verkehrsverbindungen (Bundesautobahn A 4, Bundes- und Landesstraßen, ICE-Strecke) und damit verbundene Bauwerke als Hindernisse entgegen, die teilweise nur mit kostenintensiven und zeitaufwändigen Verfahren zu überwinden sind.

b) Natur- und Artenschutz, Forst und Jagd

Der vorgeschlagene Trassenkorridor quert zahlreiche nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope in der Qualität von Naturschutzgebieten. Sämtliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind hier verboten. Diese besonders geschützten Biotope sind in der aktuellen SuedLink-Planung noch nicht berücksichtigt. Im Bereich der Stadt Eisenach durchschneidet der Trassenkorridor u. a. die Feuchtwälder bei Berteroda, Hötzelroda und südwestlich von Stedtfeld, naturnahe Bachauen der Madel, Erosionsgräben, Streuobstwiesen bei Stregda, Madelungen und am Großen Eichelberg bei Neuenhof, Halbtrocken- und Trockenrasen zwischen Madelungen und Neukirchen und bei den Stedtfelder Bergen. Sowohl bei den Halbtrocken- und Trockenlebensräumen als auch bei den Feuchtlebensräumen sind Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten nach der Roten Liste Thüringen/ Deutschland und der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Neben Offenland-Lebensräumen hat die Trasse auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf großen zusammenhängenden Flächen von Waldlebensräumen im Gebiet der Stadt Eisenach. Die Trasse steht dabei dem Ziel der Bundesregierung ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche zu entwickeln entgegen (§§ 20, 21 BNatSchG), da sie zusammenhängende Lebensräume, wie bspw. geschlossene Waldgebiete als Zugkorridore für die Zielart Wildkatze dauerhaft zerschneidet.

Verschiedene Kommunal- und Privatwaldflächen mit zu großen Teilen reichen Edellaubholzstandorten (alte bis mittelalte, zusammenhängende Buchenbestände, außerdem Eiche, Ahorn, Wildkirsche, Lärche und Fichte) in der Gemarkung Eisenach werden durch den Trassenkorridor zerschnitten. Die Querung des nordwestlichen Ausläufers des Thüringer Waldes verläuft zudem in schwieriger Topographie und schwierigen geologischen Verhältnissen.

Weiterhin führt der Trassenkorridor durch wildbiologisch sensible Bereiche. Im Bereich Eisenach ist das Rotwild-Einstandsgebiet „Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge“ von besonderer Bedeutung als Lebensraum für die jeweiligen Schalenwildarten. Eine dauerhafte Zerschneidung der Lebensräume würde zu einer Verschlechterung der Qualität der Einstandsgebiete führen. Zudem ist eine erhebliche Minderung des Jagdwertes insbesondere in der Zeit der Bauausführung durch die Zerstörung von Äsungsflächen, Unterstands- und Ruhezone für das Wild in den angrenzenden Jagdrevieren zu erwarten.

c) Denkmalschutz, Gesundheit, Tourismus und Wohnen

Die geplante Maßnahme findet zu großen Teilen in archäologischen Relevanzgebieten der Gemarkung Eisenach statt. Es handelt sich vorwiegend um Reviere des Altbergbaus in den Ortsteilen Neuenhof und Stedtfeld. Für alle Erdarbeiten in den archäologischen Relevanzgebieten sind zuvor denkmalschutzrechtliche Erlaubnisansträge zu stellen. Gemäß § 13 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) werden archäologische Untersuchungen der Bauflächen erforderlich. Insofern ist mit Bauverzögerungen in Größenordnung zu rechnen. Der Bauherr ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der zuständigen Denkmalfachbehörde zu erstatten.

Aus gesundheitlicher Sicht sollten die Trinkwasserschutzverordnungen und das Thüringer Bestattungsgesetz besondere Beachtung bei der Trassenplanung finden. Weiterhin ist noch wissenschaftlich zu belegen, welche Grenzwerte für elektromagnetische Felder während des Betriebes unter Berücksichtigung der physiogeologischen Verhältnisse zu erwarten sind.

Die Trasse ist außerdem mit den touristischen Zielen der Welterberegion Wartburg-Hainich unvereinbar, die sich dadurch auszeichnet, dass Weltgeschichte und Kultur mit einer einmaligen Natur auf engstem Raum dicht beieinander liegen. Die mit dem Bau der Leitung erforderlichen Waldrodungen und auch die nach Inbetriebnahme weiter notwendiger Schneisen beeinträchtigen das Landschaftsbild der Welterberegion dauerhaft und können zu einer nachteiligen touristischen Entwicklung führen.

d) Wasser, Boden und Landwirtschaft

Die Trasse quert westlich des Ortsteiles Stedtfeld die Hörsel mit ihrer Aue (Fließgewässer 1. Ordnung). An der Hörsel in Eisenach und Umgebung wird das derzeit in Thüringen größte Projekt im Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 - 2021 mit einem Finanzvolumen von insgesamt rund 55 Mio. Euro umgesetzt. Der Gewässerabschnitt der Hörsel ist zudem als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgewiesen. In dem gesicherten Überschwemmungsgebiet ist als vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahme das Wirken der Menschen eingeschränkt.

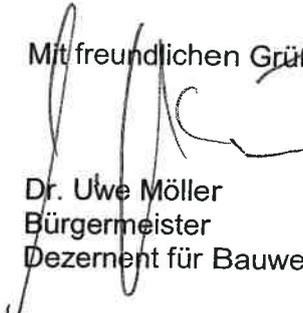
Mit erheblichen und dauerhaft negativen Auswirkungen durch die Leitung ist auch aus Sicht der Landwirtschaft zu rechnen. Die Größe der durch das Vorhaben betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase und im Betrieb ist nicht vertretbar. Hierzu kommen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Vorhaben, bei denen ebenfalls häufig landwirtschaftliche Flächen im Anspruch genommen werden. Die Leistungskraft der ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen würde somit langfristig geschwächt werden.

Hinzu kommt die dauerhafte Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges im vorgenannten großen Umfang. Aus Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Schädigung der Bodenstruktur über Jahre nicht rückgängig gemacht werden kann, was wiederum zu Ertragseinbußen und Bewirtschaftungserschwernissen führen wird. Schließlich können bisher die Erwärmung des Bodens im Bereich um das Erdkabel und die damit einhergehenden Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden. Langfristig ist auch davon auszugehen, dass je nach Störungsanfälligkeit der Leitung Flächen immer wieder überfahren und die Strukturen gestört werden. Nicht zuletzt ist noch auf die dauerhafte Entwertung der betroffenen Grundstücke für die Eigentümer hinzuweisen.

III. Resümee

Aus den oben dargelegten Gründen ist das Vorhaben SuedLink mit den Zielen und Entwicklungsperspektiven der Stadt Eisenach unvereinbar und wird deshalb strikt abgelehnt. Die ablehnende Position hat der Stadtrat der Stadt Eisenach auch in seiner Resolution vom 16.05.2017 zum Ausdruck gebracht (siehe Anlage 1 zur vorliegenden Stellungnahme).

Mit freundlichen Grüßen


 Dr. Uwe Möller
 Bürgermeister
 Dezernent für Bauwesen, Verkehr und Umwelt

Anlagen:

Anlage 1 – Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 16.05.2017: Resolution zum Vorhaben SuedLink

Anlage 2 – Liste der Raumwiderstände im Gebiet der Stadt Eisenach (Stand: 29.05.2017)

Anlage 3 - Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Ortsteile Eisenachs

Themenfeld	Beteiligte Fachabteilung/Behörde
Raum- und Regionalplanung, Verkehrsinfrastruktur	Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 03.11.2016 und 05.05.2017 Abt. Stadtplanung Regionalplanung, Stadtverwaltung Eisenach Abt. Stadtplanung Bauleitplanung, Stadtverwaltung Eisenach Abt. Stadtplanung, Verkehrsplanung, Stadtverwaltung Eisenach
Natur- und Artenschutz, Forst und Jagd	Abt. Umwelt, Stadtverwaltung Eisenach Abt. Sicherheit, Ordnung und Gewerbe, Stadtverwaltung Eisenach ThüringenFORST, Thüringer Forstamt Marksuhl
Denkmalschutz,	Untere Denkmalschutzbehörde, Stadtverwaltung Eisenach
Gesundheit, Tourismus und Wohnen	Gesundheitsamt, Landratsamt Wartburgkreis Eisenach-Wartburg-Tourismus GmbH
Wasser, Boden und Landwirtschaft	Landwirtschaftsamt Bad Salzungen
Stellungnahmen der Ortsteile Eisenachs	Hötzelsroda vom 18.11.2016 Neukirchen vom 17.11.2016 und 04.05.2017 Neuenhof-Hörschel vom 17.11.2016 Stregda vom 18.11.2016 Wartha-Göringen vom 21.11.2016
Stadtratsfraktionen	CDU-Stadtratsfraktion vom 15.11.2016
Jagdgenossenschaften	Jagdgenossenschaft Eisenach-Ost vom 23.11.2016 Jagdgenossenschaft Eisenach-Nord vom 15.11.2016

Anlage 1

	Vorlagen-Nr.	
	0776-StR/2017	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.1	

Betreff
Resolution des Stadtrates der Stadt Eisenach zum Vorhaben Starkstromtrasse SuedLink

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	09.05.2017	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	16.05.2017	

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beauftragt die Oberbürgermeisterin, alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um einen Verlauf der SuedLink-Trasse durch das Stadtgebiet Eisenachs zu verhindern. Dabei soll sie alle Beteiligungsmöglichkeiten in den Genehmigungsverfahren für die Starkstromtrasse SuedLink (Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren) nutzen, um Einfluss auf die Planungen zu nehmen und die ablehnende Position der Stadt Eisenach vehement und fachlich fundiert einzubringen. Sie setzt sich dabei insbesondere für die Interessen der betroffenen Ortsteile Eisenachs ein.

II. Begründung:

Die Stadt Eisenach unterstützt die Ziele der Bundes- und Landesregierung, das Zeitalter der erneuerbaren Energien so schnell wie möglich zu erreichen und sieht dabei auch die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsrecht auszubauen. Die Energiewende, einschließlich des Netzausbaues, ist jedoch ein gesamtdeutsches Projekt, für welches jedes Bundesland seinen Beitrag leisten muss. Dabei sollte keine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen erfolgen. Die lokalen Entwicklungsmöglichkeiten einer Region sollen durch den Netzausbau nicht eingeschränkt werden.

Vorhabenträger TenneT und Transnet BW des Netzausbau-Projektes SuedLink haben Ende März 2017 ihren Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde eingereicht. Aus dem Antrag nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) geht hervor, dass die Vorzugsvariante der Trasse durch den Norden und Westen Thüringens verlaufen soll. Damit sind der Landkreis Eichsfeld, der Unstrut-Hainich-Kreis, der Wartburgkreis und der Landkreis Schmalkalden-Meinigen sowie das Gebiet der Stadt Eisenach von den Trassenplanungen betroffen.

Die Stadt Eisenach lehnt den vorgelegten Vorzugskorridor der SuedLink-Trasse vehement ab, weil schwerwiegende Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die Landschaft weiter zerschnitten und die Entwicklungschancen der Stadt (wirtschaftlich, touristisch, etc.) nachhaltig beeinträchtigt werden. Insbesondere widerspricht diese Variante dem Planungsziel eines möglichst geradlinigen Ausbaus nach § 5 Abs. 2 NABEG. Ebenso ist derzeit nicht absehbar, wie die Kosten für den Netzausbau zukünftig umgelegt werden. Steigende Netzentgelte würden einen Nachteil für die wirtschaftliche Entwicklung des Industrie- und Gewerbestandortes Eisenach und für die gesamte Region Westthüringen bringen.

Im nächsten Schritt des formellen Verfahrens wird die Bundesnetzagentur den Antrag der Vorhabenträger prüfen und anschließend (voraussichtlich Mitte Mai 2017) öffentliche Antragskonferenzen durchführen, bei denen die Stadt Eisenach ihre Position zum Vorhaben erneut vehement vorbringen wird (weitere Verfahrens- und Beteiligungsmöglichkeiten - siehe Anlage).

Die Stadt Eisenach fordert von den Vorhabenträgern und der Bundesnetzagentur ein fachlich korrektes, offenes Verfahren, in dem mit den Interessen und Belangen aller Betroffenen fair und ausgewogen umgegangen wird. Das bisherige Verfahren war vor allem geprägt durch eine bürgerferne, intransparente Arbeitsweise der Vorhabenträger mit kurzfristigen Terminketten bei einer beachtlichen Menge an Unterlagen zum Vorhaben (Unterlagen zum Antrag auf Bundesfachplanung bestehend aus 86 Ordnern).

Die Stadt Eisenach wird im Verfahren gemeinsam mit dem Wartburgkreis, dem Kreis Schmalkalden Meinigen und dem Unstrut-Hainich-Kreis durch eine Rechtsanwaltskanzlei in Verfahren- und Rechtsfragen zum Netzausbauvorhaben SuedLink beraten, die dafür von

den o.g. Landkreisen und der Stadt Eisenach zusammen beauftragt wurde (siehe Beschluss HFA vom 14.02.2017).

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Übersicht zum Vorhaben und Genehmigungsverfahren SuedLink

Beschlussausfertigung

STADTRAT DER STADT EISENACH

Sitzung : **33. Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach** TOP-Nr.: **9**

am: **16.05.2017** Beschluss-Nr.: **StR/0528/2017**

öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beauftragt die Oberbürgermeisterin, alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um einen Verlauf der SuedLink-Trasse durch das Stadtgebiet Eisenachs zu verhindern. Dabei soll sie alle Beteiligungsmöglichkeiten in den Genehmigungsverfahren für die Starkstromtrasse SuedLink (Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren) nutzen, um Einfluss auf die Planungen zu nehmen und die ablehnende Position der Stadt Eisenach vehement und fachlich fundiert einzubringen. Sie setzt sich dabei insbesondere für die Interessen der betroffenen Ortsteile Eisenachs ein.

Abstimmung:

**30 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen**

F.d.R.d.A.:


Cott
Stadtoberinspektorin
18.05.2017



Dez I :	z.K.	<input type="checkbox"/>	z.w.V.	<input type="checkbox"/>
Dez II :	z.K.	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w.V.	<input type="checkbox"/>
Dez III :	z.K.	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w.V.	<input type="checkbox"/>

Amt: 14	z.K.	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w.V.	<input type="checkbox"/>
Amt: 20	z.K.	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w.V.	<input type="checkbox"/>
Amt: 61.1	z.K.	<input type="checkbox"/>	z.w.V.	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 2

Vorhaben SuedLink

Gesamtliste der Raumwiderstände und sonst. Widerstände im Gebiet der Stadt Eisenach

Widerstands-Kriterien		
Umwelt- / Nutzungskriterium	Raumwiderstands-kategorie (RWK)	Vorkommen im Gebiet der Stadt Eisenach
Siedlung und Erholung		
Sensible Einrichtung (Klinik, Pflegeheim, Schule, Friedhof)	RWK I'	Kläranlage bei Hörschel, Friedhof Hötzelsroda am nordöstlichen Ortsrand, Friedhof Neuenhof am südlichen Ortsrand
Wohn- und Mischbaufläche	RWK I'	südlicher Bereich der Ortslage Neukirchen, südlicher Bereich der Ortslage Madelungen, südliche Bereiche der Ortslagen Stedtfeld und Neuenhof
Industrie- und Gewerbefläche	RWK I'	südlich Neukirchen, Krauthausen
Siedlungsnaher Freiraum / Siedlungsfreifläche, Sportstätte >1ha	RWK II	Neuenhof, Stedtfeld, Madelungen
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	NEU	Kompensationsflächen zum B-Plan "Auf der Schanze Hötzelsroda", Erbsgrund um den Erbsbach, am Läuseberg bei Querung L1016 mit BAB 4, Bereich nördlich Moseberg oberhalb BAB 4
Geplante Bebauung gemäß akt. Bauleitplanung	RWK I'	B-Plan "Auf der Schanze" Hötzelsroda
Biotop- und Gebietsschutz		
Naturpark (NP)	RWK III	Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal nördlich der Trasse auf gesamten Verlauf durch Stadtgebiet Eisenach; Naturpark Thüringer Wald südlich Neuenhof-Hörschel
Wald	RWK II	Eichberg westlich von Hötzelsroda, Stedtfelder Berg westlich Stedtfeld, Moseberg zwischen Eisenach-Nord und Madelungen, westliche Ausläufer Thüringer Wald südlich Neuenhof-Hörschel: großer Eichelberg, Kupferberg
Besonders geschützte Biotope § 20 BNatSchG	NEU	Feuchtwälder bei Berteroda, Hötzelsroda und südwestlich von Stedtfeld; naturnahe Bachauen der Madel und das Grundbachtal bei Neuenhof; Erosionsgräben, Streuobstwiesen bei Stregda, Madelungen, bei der Kläranlage Stedtfeld und am Großen Eichelberg Neuenhof; Halbtrocken- und Trockenrasen zwischen Madelungen und Neukirchen, beim Landstreit, bei den Stedtfelder Berg, am Wolfsberg westlich Stedtfeld
Geschützer Landschaftsbestandteil / Flächennaturdenkmal	NEU	Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil Donnerkante südlich Wartha, geschützter Landschaftsbestandteil „Tümpel im Mosewald“
Wasser		
Wasserschutzgebiet Zone II		Grundbachtal nordwestlicher Ausläufer Thüringer Wald südlich Neuenhof-Hörschel, südlich Göringen um die Elsterkuppe
Wasserschutzgebiet Zone III	RWK III	nordwestlicher Ausläufer Thüringer Wald südlich Neuenhof-Hörschel
Fließgewässer	RWK II	Hörsel westlich Stedtfeld (Gewässer 1. Ordnung), Madel, Böber, Grundbach (Gewässer 2. Ordnung), Himmelsbach, Weiherbach, Erbsbach, Läusegraben
Überschwemmungsgebiet / überschwemmungsgefährdetes Gebiet	RWK III	Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Hörsel westlich Stedtfeld

Vorhaben SuedLink

Gesamtliste der Raumwiderstände und sonst. Widerstände im Gebiet der Stadt Eisenach

Widerstands-Kriterien		
Umwelt- / Nutzungskriterium	Raumwiderstandsklasse (RWK)	Vorkommen im Gebiet der Stadt Eisenach
Ziele der Raumordnung		
Vorranggebiet Freiraumsicherung	RWK III/ III¹	Vorranggebiet Freiraumsicherung VR FS 4 – Hainich mit dem Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG 2 – Eisenach-Kindel mit dem Verkehrslandeplatz Kindel; Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-17 Nordwestabdachung Thüringer Wald
Vorranggebiet / Schwerpunkte Tourismus / Erholung	RWK III	Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald, Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainich mit Teilen des Werraberglandes
Vorranggebiet Landwirtschaft	RWK III	LB 10 – östlich und südlich Creutzburg (bis Gebiet Eisenach), LB 12 – nördlich Eisenach, LB 16 – südlich Wartha / Göringen, LB 17 - Östlich Neuenhof, LB 18 – westlich und östlich Stedtfeld
Vorranggebiet Windenergie	NEU	Vorranggebiet Windenergie W 4 Hötzelroda / Eisenach, Hötzelberg-Hainich
Vorranggebiet Hochwasserschutz	NEU	HW 12 – Werra von der Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hötzel, HW 13 – Hötzel / Nesse
Sonstiges		
Windkraftanlage	RWK II	4 -5 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergie Hötzelroda
Bodendenkmal	qualitativ	
Sonstige Infrastruktur	NEU	380-kV- und 110-kV-Leitungen bei Neukirchen und Madelungen, überörtliche Gashochdruckleitung südlich und parallel zur BAB 4 bis Wartha-Göringen / Grenze Stadtgebiet im Westen, 110-kV- Leitung von Eisenach-West bis Grenze Stadtgebiet im Westen, Autobahnanschlussstellen Eisenach-Ost und Eisenach-West, Querung BAB 4, Querung B 7 oder B 19, Querung B 84, Querung L 1021 und L 1016, Querung der Bahnstrecke
Boden		
Feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	RWK III	vorrangig bei Hötzelroda und Madelungen
Erosionsgefährdeter Boden	RWK III	im gesamten Trassenverlauf großflächig
Boden mit besonders hoher nat. Bodenfruchtbarkeit (z.B. Schwarzerden)	RWK III	

Anlage 3



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

V3V4C@BNetzA.de
V3V4D@BNetzA.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
05.05.2017

Hinweise und kritische Anmerkungen/Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Antragskonferenzen gemäß § 7 NABEG zu den unter der Bezeichnung SuedLink laufenden Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel-Großgartach) und Nr. 4 (Wilster-Grafenrheinfeld) des BBPIG, Abschnitt C (Bad Gandersheim/Seesen – Gerstungen) und Abschnitt D (Gerstungen – Grafenrheinfeld)

Der RPG Südwestthüringen wurden am 03.04.2017 die Unterlagen zum Antrag gemäß § 6 NABEG zur Prüfung im Vorfeld der im Mai und Juni stattfindenden Antragskonferenzen für die die Planungsregion Südwestthüringen betreffenden Abschnitte C und D der o.g. Vorhaben übersandt.

Mit diesem Antrag beginnt die Bundesfachplanung in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. In den vorgelegten Antragsunterlagen sind der Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen aus Sicht der Vorhabenträger aufgezeigt. Inhalt und Aufgabe der anstehenden Antragskonferenzen ist es, mit den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen und der interessierten Öffentlichkeit den Gegenstand und den Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung zu erörtern. Im Ergebnis legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt (Umfang der Alternativenprüfung, Prüftiefe und Detaillierungsgrad) der von den Vorhabenträgern gemäß § 8 NABEG vorzulegenden Unterlagen. Hierzu gehören auch die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen. Erst dann erfolgt die eigentliche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, in deren Ergebnis die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors steht.

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen entsprechend ihrer Belange und auf der Grundlage des geltenden Regionalplanes positioniert sich die RPG Südwestthüringen dazu wie folgt:

Anknüpfend an die im vorförmlichen Beteiligungsverfahren seitens der RPG Südwestthüringen mit Schreiben vom 03.11.2016 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern TENNET und TRANSNET BW abgegebene Stellungnahme (Beschluss-Nr.: PLA 06/311/2016) wird noch einmal auf den komplexen Zusammenhang von national gewollter Energiewende und dem Stromübertragungsnetzausbau verwiesen, der bezogen auf erforderliche Neubautras-

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.I.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknechtstr. 4 • 98527 Suhl
Telefon: 03681/73-2301 • Telefax: 03681/73-2302 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

sen zwingend eine Koordinierung im Sinne der Vermeidung von Überlastungen einzelner Räume erfordert.

Für Südwestthüringen sieht der Träger der Regionalplanung im Falle der Umsetzung der Stammstrecke von SuedLink im Gebiet der Landkreise Wartburgkreis und Schmalkalden-Meiningen sowie der kreisfreien Stadt Eisenach einen für den Raum unverträglichen Eingriff. Da in der Planungsregion seit der politischen Wende bereits mehrere infrastrukturelle Großvorhaben umgesetzt wurden, die mit erheblichen Eingriffen in wertvolle Landschaftsräume verbunden waren (Verkehrsprojekte Deutsche Einheit BAB A 71/A 73 sowie ICE-Neubautrasse Erfurt – Nürnberg, PSW Goldisthal, 380-kV-Südwestkuppelleitung) wären weitere Eingriffe in die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften Hainich-Werrabergland (Nationalpark/Naturpark), Thüringer Wald (Landschaftsschutzgebiet/Naturpark) und Thüringer Rhön (Biosphärenreservat/Landschaftsschutzgebiet) unverhältnismäßig.

Aus Sicht der RPG Südwestthüringen genügen die Antragsunterlagen den sachlichen und fachlichen Anforderungen nicht in erforderlichem Maß.

- Ein wesentlicher Mangel im Kontext der geforderten möglichst geradlinigen Ausrichtung der Stammstrecke vom SuedLink ist das Fehlen einer schlüssigen und nachvollziehbaren Argumentation, warum entlang der Luftlinie Brunsbüttel – Großgartach kein zusätzlicher Trassenkorridor bzw. Trassenkorridornetz eingestellt wurde. Eine solche weitere Alternative in den Planungsunterlagen für den SuedLink wird seitens der RPG Südwestthüringen eingefordert.
Aus raumordnerischer Sicht würde das auch den von den Vorhabenträgern festgelegten Planungsprämissen besser entsprechen (u.a. möglichst geradliniger Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten).
- Qualifizierungsbedürftig sind auch die Aussagen zum Schutzgut Mensch. Insbesondere fehlen belastbare Angaben zu den Auswirkungen derartiger Erdkabeltrassen auf die Lebensqualität und die Gesundheit der im Umfeld lebenden Menschen. Dieser Aspekt wird auch mit Blick auf die engen Wechselbeziehungen zwischen Schutzgut Mensch und den übrigen Schutzgütern als relevant betrachtet.
Dass beispielsweise keine Mindestabstände zwischen besiedelten Arealen und den in Rede stehenden HGÜ-Erdkabeltrassen benannt werden, könnte Anlass zu Spekulationen betreffs notwendiger Schutzansprüche für den Menschen sein, was der Transparenz der Planung abträglich ist. Möglichst klare Aussagen zur Schutzbedürftigkeit des Menschen in Bezug auf Erdkabeltrassen sind auch deshalb wichtig, da im Falle geringer / tolerierbarer Belastungen das Argument an Bedeutung verliert, dass solche Kabeltrassen in möglichst gering besiedelte Räume zu verlegen sind.
- Die RPG Südwestthüringen sieht es ebenso als Mangel an, dass bezogen auf die betrachteten SuedLink-Korridore keinerlei Kosten-Nutzen-Betrachtungen analog der Vorhaben bei Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (Straße/Schiene) angestellt werden. Damit wäre ein zusätzliches Prüfkriterium gegeben, das im Sinne der Koordinierung/Optimierung von Infrastrukturtrassen und der Vermeidung von Eingriffen in intakte Landschaftsräume Wirkung entfaltet.
- Im Hinblick auf die Festlegungen des Regionalplanes Südwestthüringen beanstandet der Träger der Regionalplanung, dass diese Erfordernisse der Raumordnung sowohl in textlicher als auch in kartografischer Form z.T. nicht korrekt und nicht ausreichend im Sinne des Plangebers in den Planungsunterlagen für den SuedLink beachtet bzw. berücksichtigt werden. Das bezieht sich u.a. auf die Ziele der Raumordnung in Form der Vorranggebiete Freiraumsicherung. In den Planungsunterlagen werden diese an verschiedenen Stellen (u.a. Trassenkorridoranalyse/Streifenkarten und Steckbriefe) differenziert in „Vorranggebiete Freiraumsicherung (Funktionsbereich Wald)“ in der Raumwiderstandsklasse II und in „Vorranggebiete Freiraumsicherung (ohne Wald)“ in der Raumwiderstandsklasse III. Eine solche Binnendifferenzierung der Vorranggebiete Freiraumsicherung als Ziele der Raumordnung ist formal und sachlich unzulässig und stellt ein methodisch gravierendes Bewertungsdefizit dar, das maßgeblichen Einfluss auf die späteren Abwägungsentscheidungen hat und eine sachgerechte Ermittlung relevanter Belange verhindert. Daher

ist dieses durch das LEP Thüringen verbindlich vorgegebene Instrument für eine multifunktional wirksame Freiraumsicherung auch nicht in seiner Raumwiderstandsklassifizierung zu differenzieren, sondern zwingend in die Raumwiderstandsklasse I einzuordnen. Die Reduzierung des Freiraumes bzw. die wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionen, durch z.B. bauliche Nutzungen, ist in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit in den gleichnamigen Vorranggebieten aufgrund deren Kernsicherungsfunktion für das bedeutende Naturgüterpotenzial dieser Räume ausgeschlossen.

- Was die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung als Ziele der Raumordnung anbelangt, die durch die SuedLink-Planung in Südwestthüringen großflächig betroffen sind, enthalten die Planungsunterlagen keine hinreichend belastbaren Aussagen, welche Auswirkungen eine Erdkabeltrasse auf die Qualität und Ertragsfähigkeit dieser Böden hat. Es ist davon auszugehen, dass durch die Sandbettung der Kabeltrasse eine Drainagewirkung im Boden entsteht, welche sich auf die Wasserspeicherungs- und Wasserführungseigenschaften des Bodens im Bereich der Kabeltrassen auswirkt. Eine pauschale Einordnung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung in die Raumwiderstandsklasse III erweckt den Eindruck, dass eine Erdkabeltrasse keine wesentlichen, diese Vorrangfunktion beeinträchtigenden Wirkungen zur Folge hat. Diesbezüglich richtet sich die Kritik der RPG Südwestthüringen darauf, dass hier Ziele der Raumordnung abgewertet werden, ohne einen sachbezogenen Nachweis zu erbringen, dass diese Vorgehensweise dem Zielcharakter dieser Vorranggebiete gerecht wird.

Die weiteren Anmerkungen und Einwendungen betreffen spezifische teilräumliche Belange und werden den Abschnitten C und D mit dem entsprechenden Trassenkorridorsegmenten zugeordnet.

Abschnitt C

Trassenkorridorsegment (TKS) 166

- Es wird noch einmal explizit auf das geplante Verkehrsbauvorhaben „Neubau Ortsumfahrung Behringen/Reichenbach“ im Zuge der B 84 verwiesen, welches im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf eingeordnet ist. Seine raumordnerische Relevanz erfordert eine hinreichende Berücksichtigung der im Regionalplan Südwestthüringen fixierten raumgeordneten Trassenkorridore (siehe Raumnutzungskarte).
- Betreffs der im Steckbrief TKS 166 benannten planerischen Engstelle 166-1 im Bereich zwischen Industriegebiet Kindel und Flugplatz Kindel wird Folgendes angemerkt: Dieser Passageraum zwischen bestehenden Vorranggebieten Freiraumsicherung (Regionalplan Südwestthüringen Z 4-1, FS-4 und FS-11) hat eine hohe Relevanz als Lebensraum geschützter Arten. Für dieses Areal liegen umfangreiche artenschutzspezifische Untersuchungsergebnisse vor, die darauf schließen lassen, dass der Raumwiderstand höher ist als mit der Ampelfarbe gelb bewertet. Dementsprechend wird eine Überprüfung dieser Problematik verbunden mit einer Klarstellung in den Planunterlagen eingefordert.
- Der im TKS 166 liegende Bereich zwischen Eisenach/Stedtfeld mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-13 – Hörsel/Nesse (Regionalplan Südwestthüringen Z 4-2) und dem Übergang in die TKS 95 bzw. 97 östlich der Ortslage Unterellen betrifft einen aus raumordnerischer Sicht multifunktionalen Raum. Dies wird durch folgende im Regionalplan Südwestthüringen verankerten Erfordernissen der Raumordnung untersetzt:
Dieser Raum
 - ist Bestandteil der regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaft Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland (G 4-2)
 - beinhaltet Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, die einem großräumigen Schutzanspruch aufgrund fachgesetzlicher Regelungen und Fachplanungen (z.B. Naturpark, Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen) folgen und Vernetzungsfunktionen für den Biotopverbund bzw. Freiraumverbund besitzen (G 4-7)

- ist Teil von Wanderungskorridoren und Reproduktionsgebiet u.a. der Zielart Wildkatze, in denen Beeinträchtigungen wandernder Tierarten vermieden werden sollen (G 4-5)

- ist Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald (G 4-27 und G 4-28). Darüber hinaus zählt dieser Raum zur Welterbergion Wartburg Hainich (mit zwei UNESCO-Welterbestätten), in deren Regionalen Entwicklungskonzept (REK) die Aspekte Tourismusentwicklung und Naturerleben einen gewichtigen Stellenwert besitzen. Das schließt auch die Erhaltung der gewachsenen Landschaftsbilder im nordwestlichen Teil des Thüringer Waldes ein.

Nach Sichtung der Planungsunterlagen kommt die RPG Südwestthüringen zu der Einschätzung, dass diese dargestellte Multifunktionalität des Raumes und der ihr vom Träger der Regionalplanung zuerkannte Schutzanspruch vom Vorhabenträger nicht entsprechend planerisch gewürdigt wird. Vielmehr wird eine fragmentierte Betrachtung und Bewertung vorgenommen, die die Überlagerung der o.g. verschiedenen raumordnerischen Belange und deren Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung dieses Raumes außer Acht lässt.

Ausgehend von den im diesem Gebiet vorzufindenden topographisch stark bewegten Geländesituationen mit großen geschlossenen Waldbereichen und bedeutenden Freiraumfunktionen der Naturgüter ist auch die vorgenommene Bewertung der technischen Machbarkeit dieser Erdkabeltrasse nicht nachvollziehbar und in dem aufgezeigten Raumwiderstandspotenzial nicht sachgerecht gewichtet.

Abschnitt D

Trassenkorridorsegment (TKS) 96

Südlich Urnshausen quert dieses TKS den unzerschnittenen, störungsarmen Raum (> 50 km²) Pleßmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungen. Der naturräumliche Zustand dieses Raumes wird kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt. Er wurde in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie über einen Thüringenspezifischen Kriterienkatalog ermittelt, der sich von der bundeseinheitlichen Ausweisungsmethodik für unzerschnittene verkehrsarme Räume (über 100 km²) des Bundesamtes für Naturschutz unterscheidet. Aufgrund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut das regional wirklich herausragende Wert bestimmende Merkmal dar. Deshalb ist ihr Erhalt als gering umweltbelasteter Raum und die Vermeidung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umso wichtiger.

Dieser raumordnerische Belang fehlt in den Planungsunterlagen von SuedLink.

Trassenkorridorsegment (TKS) 97

Die in diesem TKS östlich von Schwallungen gelegenen Waldbereiche (Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-63 des Z 4-1) gehören zum unzerschnittenen, störungsarmen Raum (> 50 km²) Dolmar-Buntsandsteinland südlich von Schmalkalden.

Dieser raumordnerisch relevante Belang hat ebenfalls keinen Eingang in die Planungsunterlagen gefunden. Entsprechend gelten die zum TKS 96 getroffenen Aussagen analog.

Trassenkorridorsegmente (TKS) 96, 108, 109

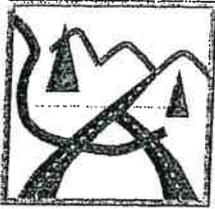
Diese TKS betreffen in unterschiedlichem Umfang die verschiedenen Schutzzonen des Biosphärenreservates Rhön.

Dabei werden die Bestimmungen der Biosphärenreservatsverordnung für den Thüringer Teil der Rhön nur unzureichend in den Planungsunterlagen widerspiegelt. Diese Bestimmungen sind wesentlich stringenter als die in den Verordnungen für die Biosphärenreservatsbereiche

in Bayern und Hessen. Dementsprechend müssen die daraus erwachsenden planerischen Erfordernisse für die Vorhaben SuedLink auch differenziert aufgezeigt werden, was bisher nicht der Fall ist.



Krebs
Präsident
Landrat



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebnecht-Straße 4 • 98527 Suhl

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
03.11.2016

Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen einer frühzeitigen, dem formellen Genehmigungsverfahren vorgelagerten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhaben „Neubau von zwei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen als zentrale Stromverbindung zwischen Nord- und Süddeutschland mit 2x2 GW Kapazität – SuedLink“

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist der Bau von SuedLink mit seinen Netzverknüpfungspunkten rechtsverbindlich festgeschrieben. SuedLink besteht aus zwei Leitungsneubauprojekten. Die erste Verbindung von Wilster in Schleswig-Holstein in den Raum Grafenrheinfeld in Bayern ist als Vorhaben Nr. 4 im BBPlG gekennzeichnet. Die zweite Verbindung von Brunsbüttel in Schleswig-Holstein nach Großgartach (Leingarten) in Baden-Württemberg ist als Vorhaben Nr. 3 gekennzeichnet. Beide Vorhaben werden von TenneT und TransnetBW in Projektpartnerschaft geplant und gebaut. Um zu vermeiden, dass zwei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungen auf relativ kleinem Raum parallel in Nord-Süd-Richtung verlaufen, werden die SuedLink-Verbindungen auf einer Stammstrecke geplant.

Gemäß den 2015 vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Planungsvorgaben für Gleichstromleitungen wie SuedLink müssen diese statt als Freileitung nun vorrangig als Erdkabel umgesetzt werden.

Ende September 2016 haben TenneT und TransnetBW erste Vorschläge für Kabel-Korridore veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Korridor-Vorschläge soll allen Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, sich noch vor dem Start der Bundesfachplanung über SuedLink zu informieren und sich an der Planung zu beteiligen. Das entsprechende Kartenmaterial ist auf den Projekt-Webseiten www.suedlink.tennet.eu und www.transnetbw.de/suedlink einzusehen.

In dieser achtwöchigen Beteiligungsphase (Oktober bis Mitte November 2016) finden seitens der o.g. Projektpartner auch Informationsveranstaltungen in den von der SuedLink-Planung berührten Landkreisen statt.

Die RPG Südwestthüringen hat auf der Grundlage des geltenden Regionalplanes Südwestthüringen die für ihre Planungsregion relevanten Korridor-Vorschläge auf das dort bestehende Raumwiderstandspotenzial hin geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebnechtstr. 4 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 2301 • Telefax: 03681 / 73 - 2302 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlwva.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

Der Träger der Regionalplanung in Südthüringen lehnt mögliche Kabel-Trassenführungen für SuedLink in der Planungsregion Südwestthüringen ab, da mit dem Vorhaben unverhältnismäßige raumordnerische und umweltbezogene Konfliktwirkungen in den regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften Hainich-Werrabergland, Thüringer Wald und Thüringer Rhön einhergehen würden.

Begründung:

Bei der weiteren Netzausbauplanung der Stromübertragungsnetze im Zuge der politisch gewollten Energiewende ist darauf zu achten, dass keine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen/Landschaftsräume erfolgt. Ansonsten werden deren spezifische Entwicklungsmöglichkeiten immer mehr eingeschränkt. Diese Gefahr besteht bei Realisierung von SuedLink auf dem Territorium der Planungsregion Südwestthüringen.

Mit dem realisierten Neubau der 380-kV-Südwestkuppelleitung im Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge ist bereits eine erhebliche Beeinträchtigung von naturnahen Teilräumen gegeben.

Weitere Neubauvorhaben wie SuedLink sind seitens der RPG Südwestthüringen nicht akzeptabel, da die regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften Hainich-Werrabergland (Nationalpark/Naturpark), Thüringer Wald (Landschaftsschutzgebiet/Naturpark) und Thüringer Rhön (Biosphärenreservat/Landschaftsschutzgebiet) eingriffseitig (z.B. durch notwendige Waldrodungen) in unverhältnismäßiger Form betroffen wären. Die regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften zeichnen sich großräumig durch eine spezifische Eigenart aus. Sie besitzen ein weitgehend intaktes Landschaftsbild und ein erhebliches Erholungspotenzial und sind wegen ihres besonderen Charakters zum Teil bereits naturschutzfachlich gesichert.

Im Umgang mit den regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften spiegelt sich in besonderer Art und Weise die raumplanerische Verantwortung zur Sicherung von endogenen Entwicklungspotenzialen wider. Gerade der ländliche Raum ist auf landschaftlich attraktive Gebiete mit hohem naturräumlichem Wertschöpfungspotenzial zur Sicherung eigener wirtschaftlicher Perspektiven (insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus) angewiesen. In diesem Zusammenhang ist auf die Leitvorstellung der Raumordnung zu verweisen, die besagt, dass eine nachhaltige Raumentwicklung darauf gerichtet sein muss, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und damit zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen beizutragen (ROG § 1 Abs. 2).

Es bedarf deshalb auch bezüglich der Wahrung von Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Räume/Kulturlandschaften einer ausgeprägten Sorgfalt und Behutsamkeit bei der standorträumlichen Einordnung von derart großräumig bedeutsamen Infrastrukturvorhaben und damit verbundenen strukturverändernden Eingriffen.

Auf diesen Argumenten, den nachgenannten im gültigen Regionalplan Südwestthüringen enthaltenen Erfordernissen der Raumordnung sowie weiteren raumnutzungsspezifischen Gegebenheiten gründet die RPG Südwestthüringen ihre Ablehnung des Vorhabens SuedLink.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Vorranggebieten Freiraumsicherung zu. Diese besitzen eine herausragende Eignung bzw. Bedeutung für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Region. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme, insbesondere unter Berücksichtigung großer störungsarmer Lebensraumkomplexe und der Natura-2000-Gebietskulisse. Mittels dieser Vorranggebiete wird die Bedeutung folgender Belange herausgestellt:

- regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden (B)
- ökologisch leistungsfähige subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen (W)

- klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung sowie geländeklimatische Austauschprozesse (K)
- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen (L)
- Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen (Wa)
- vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft (KI).

Auch die Sicherung raumbedeutsamer Waldgebiete und der damit verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stellt für den Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen ein wichtiges Erfordernis der Raumordnung dar, welches mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung verfolgt wird.

Insoweit können die mit SuedLink verbundenen Eingriffe in bestehende Waldgebiete/Waldstrukturen nicht mitgetragen werden.

Korridor 77

Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT)

Vorranggebiete Freiraumsicherung (VR FS) Z 4-1

FS 5, FS 7 → davon teilweise Waldgebiete westlich Ifta an der Landesgrenze Thüringen/Hessen
FS 15 → davon Waldgebiete westlich Lauchröden

Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (VB FS) G 4-7

Südwestlich Lauchröden und östlich Sallmannshausen

Vorranggebiet Hochwasserschutz (VR HW) Z 4-2

HW 12 → nordöstlich Sallmannshausen und zwischen Unterellen und Lauchröden

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (VR LB) Z 4-4

LB 9, LB 20 → westlich Ifta sowie nördlich und östlich Unterellen

Korridor 166

RP SWT

VR FS Z 4-1

FS 4 → Waldgebiet des Hainich an der Regionsgrenze zu Nordthüringen
Waldgebiet östlich des Industriegebietes Kindel (RIG-2)

VB FS G 4-7

Waldgebiete südlich Madelungen und südlich Wartha

G 3-14

Freihaltung Trassenkorridor für OU Behringen und Reichenbach (2 Varianten) im Zuge der B 84 (BVWP 2030 Vorhaben im vordringlichen Bedarf)

Z 2-2

RIG 2 Eisenach/Kindel i.V.m. LEP Thüringen 2025, 4.3.1 Z laufende Bauleitplanung zur Erweiterung der Industrieflächen

Siedlungsbereiche

der Ortslagen Behringen und Madelungen

G 3-19

Verkehrslandeplatz Eisenach/Kindel

VR Windenergie Z 3-6

W 4 → mit Windkraftanlagen beständenes Gebiet östlich Hötzelsroda

VR HW Z 4-2

HW 13 → nordwestlich Stedtfeld/Eisenach

VR LB Z 4-4

LB 10, 12, 13, 16, 17, 20 → Große Areale des Korridors 166 als landwirtschaftliche Vorrangflächen bestimmt mit dem Ziel des Erhaltes dieser ertragreichen Böden für die Landwirtschaft

Korridor 95RP SWT*VR FS Z 4-1*

FS 23 → an der Landesgrenze Thüringen/Hessen nördlich Oberzella/Vacha

FS 28 → an der Landesgrenze Thüringen/Hessen westlich Vitzeroda

VB FS G 4-7

Waldgebiete nördlich Fernbreitenbach und südlich Vitzeroda

VR HW Z 4-2

HW 12 → zwischen Ober- und Unterellen

VR Rohstoffe Z 4-6

S 1 und S 2 (Sand/Sandstein) → nördlich Oberzella/Vacha

VR LB Z 4-4

LB 19, 20, 23, 24, 30, 31 → große Areale des Korridors 95 als landwirtschaftliche Vorrangflächen bestimmt mit dem Ziel des Erhaltes dieser ertragreichen Böden für die Landwirtschaft

Korridor 97RP SWT*VR FS Z 4-1*

FS 16 → Waldgebiet nordöstlich Wünschensuhl

FS 23, 24 → Wald westlich Ettenhausen a.d. Suhl

FS 32 → Auenbereich Moorbach/Fischgraben u.a. Lebensraum bedrohter Arten

FS 54 → Wald nördlich Mittelschmalkalden

FS 63 → Wald östlich Schwallungen

VB FS G 4-7

Waldgebiete östlich Wünschensuhl und westlich Wasungen

Wald südlich Raboldsgrube (kein VR/VB FS)

VR HW Z 4-2

HW 12 → zwischen Ober- und Unterellen

HW 9 → zwischen Nieder- und Mittelschmalkalden und nördlich Wasungen

Siedlungsbereiche
der Ortslagen Witzelroda, Schweina/Märienthal und Fambach

VB Rohstoffe G 4-22
kis 10 (Kies) → nördlich Breitungungen

VR LB Z 4-4
LB 19, 20, 33, 38, 47, 49 → große Areale des Korridors 97 als landwirtschaftliche Vorrangflächen bestimmt mit dem Ziel des Erhaltes dieser ertragreichen Böden für die Landwirtschaft

Weitere zu beachtende Belange:

Bestehende Freiflächensolaranlage nordöstlich Kloster Allendorf (ehemaliges Deponiegelände)
B-Plan Sondergebiet „Solar“ Stadt Bad Salzungen/Gemeinde Moorgrund

Bestehende Freiflächensolaranlage in der Grumbachau nördlich Breitungungen
B-Plan Sondergebiet „Solar“ Gemeinde Breitungungen

Korridor 94

RP SWT

VR FS Z 4-1
FS 23 → Grünes Band nördlich Oberzella/Vacha an der Landesgrenze Thüringen/Hessen

VB FS G 4-7
Waldgebiet nordwestlich Oberzella/Vacha an der Landesgrenze Thüringen/Hessen

Korridor 96

Der Korridor liegt teilweise im Biosphärenreservat Rhön.
Laut Thüringer Verordnung zu diesem Schutzgebiet sind Neubaumaßnahmen von Infrastrukturen wie SuedLink verboten.
Das betrifft nicht nur Kern- und Pflegezonen, sondern auch die Entwicklungszone.

RP SWT

VR FS Z 4-3
FS 37 → Waldgebiet südlich Martinroda
FS 38 → Waldgebiete an der Bernshäuser Kutte und zwischen Rosa und Roßdorf
FS 43 → Waldgebiet nordöstlich Oechsen
FS 48 → Waldgebiet südlich Urnshausen
FS 49 → Waldgebiet südwestlich Eckardts
FS 61 → Schildbachtal südlich Eckardts u.a. Lebensraum bedrohter Arten

VB FS G 4-7
Waldgebiete westlich VR Windenergie W 8 bei Martinroda, westlich und südwestlich von Stadtlengsfeld und nordöstlich von Oepfershausen

VR HW Z 4-2
HW 9 Werra → nordöstlich Vacha
HW 10 Felda → nordöstlich Dermbach

VR Windenergie Z 3-6
W 8 → mit Windkraftanlagen bestandenes Gebiet nördlich Martinroda

Siedlungsbereiche
der Ortslagen Urnshausen, Bernshausen und Eckardts

VR LB Z 4-4
LB 40 → westlich Martinroda

Korridor 99

RP SWT

VB FS G 4-7
Großes zusammenhängendes Waldgebiet westlich Wasungen

Korridor 100

RP SWT

VR FS Z 4-1
FS 62 → u.a. Wald und Lebensraum bedrohter Arten (Katzbachtal und angrenzende Hänge) südlich, westlich und nordwestlich Mehmels

VB FS G 4-7
Waldgebiet nordöstlich Wahns

Korridor 101

RP SWT

VR FS Z 4-1
FS 62 → u.a. Lebensraum bedrohter Arten (Katzbachtal und angrenzende Hänge) westlich Wahns

VB FS G 4-7
Waldgebiete südlich und westlich Wahns

Korridor 108

Der Korridor liegt vollständig im Biosphärenreservat Rhön.
Laut Thüringer Verordnung zu diesem Schutzgebiet sind Neubaumaßnahmen von Infrastrukturen wie SuedLink verboten.
Das betrifft nicht nur Kern- und Pflegezonen, sondern auch die Entwicklungszone.

RP SWT

VR FS Z 4-1
FS 62 → u.a. Lebensraum bedrohter Arten (Katzbachtal ...) zwischen Unter- und Oberkatz
FS 71 → Waldgebiet nördlich Schafhausen
FS 72 → u.a. Wald nordöstlich Melpers
FS 73 → u.a. Wald südöstlich Aschenhausen

VB FS G 4-7
Waldgebiet westlich Unterkatz

G 3-14

Freihaltung Trassenkorridor für OU Oberkatz im Zuge der künftigen B 87 neu südlich von Oberkatz (BVWP 2030 Vorhaben im weiteren Bedarf)

VR Rohstoffe Z 4-6

K 8 (Kalkstein) → nördlich Gerthausen

VB Rohstoffe G 4-22

k 8 (Kalkstein) → nördlich Gerthausen

VR HW Z 4-2

HW 9 → nördlich Gerthausen und östlich Schafhausen

Korridor 109

Der Korridor liegt westlich von Herpf im Biosphärenreservat Rhön (siehe dazu entsprechende Aussagen zu Korridoren 96 und 108).

RP SWT*VR FS Z 4-1*

FS 62 → Katzbachtal ... westlich Solz u.a. Lebensraum bedrohter Arten

FS 73 → u.a. Wald westlich und nordwestlich Herpf (Gebabereich)

FS 75 → Waldgebiete östlich Bettenhausen und nordöstlich Stedtlingen

FS 78 → Waldgebiet östlich Hermannsfeld

G 3-14

Freihaltung Trassenkorridor für OU Herpf/Stepfershausen im Zuge der künftigen B 87 neu nordöstlich Stepfershausen (BVWP 2030 Vorhaben im weiteren Bedarf)

VR HW Z 4-2

HW 9 → südlich Herpf und östlich Bettenhausen

Siedlungsbereich

der Ortslage Hermannsfeld

VR LB Z 4-4

LB 55, 57, 63, 64 → diese landwirtschaftlichen Vorranggebiete zielen auf die Erhaltung dieser ertragreichen Böden für die Landwirtschaft ab

Korridor 110RP SWT*VR FS Z 4-1*

FS 84 → Grenzstreifen bei Henneberg im Bereich der Landesgrenze Thüringen/Bayern

VR LB Z 4-4

LB 64 → südlich Hermannsfeld

Korridor 111RP SWT*VR FS Z 4-1*

FS 84 → Grenzstreifen bei Henneberg im Bereich der Landesgrenze Thüringen/Bayern

VB FS G 4-7

Waldgebiete südlich Henneberg und südlich Einödhausen

VR LB Z 4-4

LB 73 → westlich Schwickershausen

Abschließende Anmerkung:

Die RPG Südwestthüringen vertritt bezüglich des Streckenverlaufes den Standpunkt, dass die in Thüringen verlaufenden Korridore z.T. erheblich länger sind und damit dem von TenneT propagierten Planungsziel, einen möglichst gestreckten, kurzen Verlauf der Gleichstromkabelverbindung SuedLink zu gewährleisten, eigentlich nicht gerecht wird.

Müller
Landrat

Zuarbeit 61.1.21

Zur Stellungnahme der Stadt Eisenach zum Vorhaben SuedLink

Die Stadt Eisenach gehört zur Planungsgemeinschaft Südwestthüringen. Aus regionalplanerischer Sicht werden durch die vorgeschlagene Vorzugstrasse besonders die Vorranggebiete Freiraumsicherung in der Region Südwestthüringen beeinträchtigt. Großräumige Infrastrukturmaßnahmen, wie das Projekt SuedLink, bedürfen einer sorgfältig geplanten Einordnung in den Natur- und Kulturlandschaftsraum. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine unverhältnismäßig hohe Belastung einzelner Regionen und Landschaftsräume verursacht wird.

In der Planungsregion Südwestthüringen stellen besonders der Hainich, der Thüringer Wald mit dem Rennsteig, die Rhön und das künftige Nationale Naturmonument Grünes Band regional bedeutsame und wertvolle Landschaftsräume dar. Sie leisten in der Region einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und lokalen Wertschöpfung. Sie sind zu erhalten und vor strukturverändernden Eingriffen, wie die durch das Vorhaben SuedLink, zu schützen.

Der vorgeschlagene Trassenkorridor (Segment Nr. 166) ist im Gebiet der Stadt Eisenach mit den folgenden Vorgaben aus dem Regionalplan Südwestthüringen (i. d. F. vom 30.07.2012) nicht vereinbar und deshalb abzulehnen:

1. Vorranggebiet Freiraumsicherung VR FS 4 – Hainich mit dem Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG 2 – Eisenach-Kindel mit dem Verkehrslandeplatz Kindel (G 3-19)

2. Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung VB FS G 4-7 Waldgebiet südlich Madelungen und südlich Wartha

3. Vorranggebiet Windenergie W 4 Hötzelroda / Eisenach, Hørselberg-Hainich

4. Vorranggebiete Hochwasserschutz

HW 12 – Werra von der Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hørsel, HW 13 – Hørsel / Nesse, HW 14 – Werra (Mündung Hørsel bis Landesgrenze Treffurt)

5. Vorranggebiete Landwirtschaft

LB 10 – östlich und südlich Creutzburg (bis Gebiet Eisenach), LB 12 – nördlich Eisenach, LB 16 – südlich Wartha / Göringen, LB 17 - Östlich Neuenhof, LB 18 – westlich und östlich Stedtfeld

6. Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-17 Nordwestabdachung Thüringer Wald

7. Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald,
Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainich mit Teilen des Werraberglandes

Im Auftrag
Gez.

Madlen Kästner
Abt. Stadtplanung

Zur frühzeitigen informellen Beteiligung,

Themenblock 1 - Verkehrsinfrastruktur, Stadt Eisenach, Tom Schiller:
Trassenkorridor 166, Beschreibung der Berührungspunkte im Verlauf von Ost nach Südwest:

(Nummern siehe Karte im Anhang)

V 1:	Bauwerke (BW) die im Zusammenhang mit der Bundesautobahn (BAB) 4 stehen werden gekreuzt, hier ein Brückenbauwerk und der Verbindungsweg zwischen Bolleroda und Hötzelsroda.
V 2:	BW die im Zusammenhang mit der BAB 4 stehen werden gekreuzt, hier der Verbindungsweg zwischen Bolleroda und Hötzelsroda.
V 3:	Diagonalquerung Hochspannungsfreileitung
V 4:	BW die im Zusammenhang mit der BAB 4 stehen werden gekreuzt, hier ein Brückenbauwerk und der Verbindungsweg zwischen Neukirchen und Hötzelsroda.
V 5:	Mobilfunkmast auf Höhe des Verbindungsweges zwischen Neukirchen und Hötzelsroda.
V 6:	BW die im Zusammenhang mit der BAB 4 stehen werden gekreuzt, hier ein Brückenbauwerk und der Verbindungsweg zwischen Neukirchen und Hötzelsroda.
V 7:	Geplanter Wegeausbau zu einem Landwirtschaftsweg, der auch für den Radverkehr als Lerchenberggradweg genutzt werden soll.
V 8:	<p>BW die im Zusammenhang mit der BAB 4 stehen werden gekreuzt, hier ein Brückenbauwerk, die Landesstraße L 1016 (zwischen Ortsteilen Stregda und Neukirchen), sowie angrenzende Wirtschaftswege.</p> <p>In der Vergangenheit wurde eine weitere Autobahnanschlussstelle (ASS) Eisenach-Mitte (neu) diskutiert. Auch eine sogenannte „Kriechspur“ oder 2+1 – System wurde im Planfeststellungsverfahren für die L 1016 beim den Neubau der BAB 4 seitens der Stadt begründet. Die aktuelle Verkehrssituation im nördlichen Teil des Stadtgebietes von Eisenach ist aufgrund der fehlenden BAB ASS Eisenach-Mitte (neu) stark belastet und Verkehrsbeeinträchtigungen sind an der Tagesordnung.</p> <p>Die Stadt Eisenach wird mit der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans, die Verkehrsauswirkungen aufgrund der fehlenden ASS prüfen. Im Falle dass die Vorteile für das städtische Verkehrssystem überwiegen, wird sich die Stadt Eisenach für den Neubau einer weiteren ASS Eisenach-Mitte (neu) stark machen.</p> <p>Die Flächen für diese ASS sind daher im Trassenkorridor freizuhalten.</p>
V9:	Querung, Parallelverlauf mit Gashauptleitung muss auf Sicherheitsräume geprüft werden.
V 10:	BW die im Zusammenhang mit der BAB 4 stehen werden gekreuzt, hier ein Brückenbauwerk und der Verbindungsweg zwischen Stregda und Madelungen.
V 11:	BW die im Zusammenhang mit der BAB 4 stehen werden gekreuzt, hier die Kreisstraße (K) 3 mit einem Brückenbauwerk und der Verbindungsweg zwischen Stregda und Madelungen.
V 12:	BW die im Zusammenhang mit der BAB 4 stehen werden gekreuzt, hier ein Wirtschaftsweg mit einem Unterführungsbauwerk zwischen Madelungen und Wald.
V 13	Querung, Parallelverlauf mit Gashauptleitung muss auf Sicherheitsräume geprüft werden.
V 14:	Wirtschaftsweg zwischen südlichen KVP und Stedtfeld.
V 15:	Gemeindeverbindungsstraße zwischen Stedtfeld und L1021.
V 16:	Querung der L 1021 – Ortsumfahrung Stedtfeld
V 17:	Querung der Bahnlinie Bebra-Eisenach.
V 18:	BW die im Zusammenhang mit zweier Gashauptleitungen DN 300 (Stedtfeld-Eisenach) stehen sowie die Ferngasleitung DN 1000 (Leipzig) werden gekreuzt, hier eine Gasleitung in Ost-West-Reichtung, sowie ein Bauwerk mit der Funktion als Übergabestation.
V 19:	Querung eines Wirtschaftsweges zwischen Horschel und Stedtfeld, wird auch als Zufahrt zum Abwasserbetrieb und als überörtlicher Radfernweg genutzt.

V 20:	Querung eines Wirtschaftsweges und des Rennsteig als bedeutender deutscher Höhenwanderweg (Kulturerbe).
V 21:	Parallelverlauf zu einer Hochspannungsleitung zwischen Steingraben und Neukirchen.
V 22:	Querung eines Wirtschaftsweges, der auch als Rennsteig Radwanderweg genutzt wird.
V 23:	Querung eines Wirtschaftsweges.
V 24:	Querung eines Wirtschaftsweges.
V 25:	Querung eines Wirtschaftsweges.

Weitere Stellungnahmen als Anlage:

(1) Ortsvorsteher, Hr. Pecher

Berührungspunkte im Trassenkorridor 166, Gemarkung der Stadt Eisenach

der geplante Sued-Link-Korridor liegt größtenteils auf Flächen, die im FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind → dies wird im Folgenden nicht gesondert dargestellt

- Flächen für Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Gewerbegebiet (Neukirchen)
- Fließgewässer: kleinere Flüsse und Bäche (Krummbach / Berteroda, Erbsbach / Hötzelroda, Läusegraben / Stregda, Madel / Madelungen, Grundbach / Neuenhof)
- Fließgewässer: 1. Ordnung (Hörsel, Weirra)
- Regenrückhaltebecken
- Wasserflächen
- Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen in den Ortsteilen (inklusive Grünflächen sowie Gemeinschaftsflächen, -einrichtungen und -anlagen)
- Kläranlage
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Donnerkaute“ Ortsteil Neuenhof, Flur 3, Flurstück 268 und 271/1 +2 sowie „Felswand Alte Gemeinde“ und „Zechsteinriffe am Müllerholz“, Ortsteil Neuenhof, Flur 2, Flurstück 133/1
- Verkehrswege
- Leitungen

- Berührungspunkte anderer Fachplanungen mit der SuedLink-Planung laut FNP (in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt):
- nachrichtlich übernommene Aussagen zu Besonders geschützten Biotopen (nach § 18 ThürNatG)
 - nachrichtlich übernommene Aussagen zum Naturpark III „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ und zum Naturpark V „Thüringer Wald“
 - Naturdenkmale
 - Wasserschutzgebiete und Quellerfassung im Wasserschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiete
 - verkehrsplanerische Berührungspunkte (z.B. überörtliche Verkehrsanlagen, Straßenverkehrsflächen)
 - Hauptversorgungsleitungen inkl. Elektrizität, Gas und Wasser, Hauptabwasserleitungen

Amt für Stadtentwicklung
Abt. Stadtplanung
Frau Kästner

**Stellungnahme Gleichstromtrasse SuedLink zum Trassenkorridorsegment 166
hier: SN Fachbereich Kommunalwald der Stadt Eisenach**

Sehr geehrte Frau Kästner,

der geplante Korridor quert verschiedene Kommunalwaldflächen der Stadt Eisenach.
Betroffen sind ausschließlich reine Waldflächen,

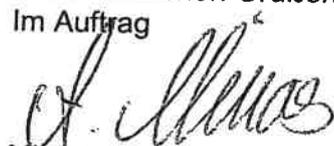
diese sind:

- Läuseberg (zwischen Stregda und Neukirchen – L 1016) südlich der A 4)
- Mosewald (südlich der A 4)
- Neuenhöfer Grundweg (Vordere Gemeinde – nord-östlich vom Neuenhöfer Grundweg)
- Stedtfelder Straße (Richtung Hörschel L1021).

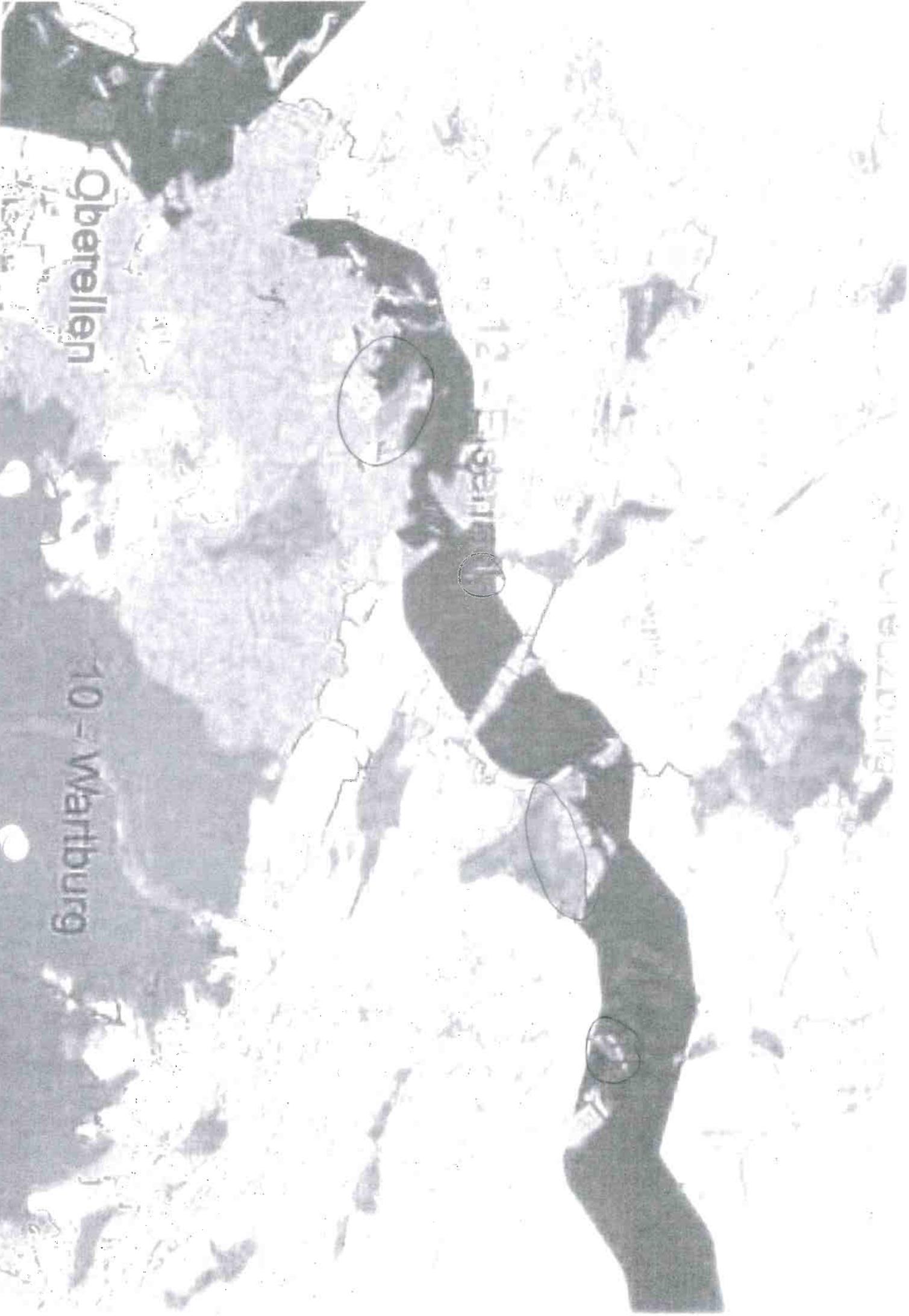
Die Querung des nord-westlichen Ausläufers des Thüringer Waldes liegt in schwieriger Topographie. Die Flächen bestehen aufgrund der vorhandenen Gesteine zum großen Teil aus Edellaubholzstandorten (Buche, Eiche, Ahorn, Wildkirsche, Lärche sowie Fichte). Im Mosewald befindet sich ein bedeutender Anteil an Eichenaltbestand. Das Waldgebiet „Am Läuseberg“ wurde im letzten Jahrzehnt mit Edellaubhölzern gefördert. Hier fand ein Baumartenwechsel von Fichte und Kiefer statt.

Daher wird der Verlauf o.g. Trassenführung durch die Kommunalwaldflächen als sehr bedenklich eingestuft und kann nicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Minas
Amtsleiter



Oberellen

12 - Eisenfeld

10 - Wartburg

Landkreis Eisenfeld

Von: Emde, Petra

Gesendet: Donnerstag, 24. November 2016 10:39

An: Menge, Kerstin; Diedrich, Andreas

Cc: Göpel, Friedhelm

Betreff: AW: Stellungnahme Stadt Eisenach SuedLink / Bitte um Zuarbeit

Der Zuarbeit der Unteren Jagdbehörde des Wartburgkreises (auszugsweise angeführt) wird sich für die betreffenden Randgebiete der Stadt Eisenach mit den Ortsteilen (z.B. Ortsteil Neuenhof) voll inhaltlich angeschlossen:

„Die Trassenkorridore führen im Wartburgkreis und am Stadtrand in erheblichem Umfang durch wildbiologisch sensible Bereiche. Die bedeutendsten davon sind als Einstandsgebiete für die Hochwildarten Rot-, Dam- und Muffelwild durch Rechtsverordnung festgelegt (Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild und zur einheitlich großräumigen Abschussregelung in diesen Gebieten (Thüringer Einstandsgebietsverordnung - ThürEGVO -) vom 2. August 2014 (GVBl. 2014, 569)).

Nr. 6 + 7. Korridor 166

Rotwild-Einstandsgebiet „Thüringer Wald-Thüringer Schiefergebirge“

Südlich der Fließgewässer Werra und Hörsel.

Diese Gebiete sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für die jeweiligen Schalenwildarten. Insbesondere die dauerhafte Zerschneidung (keine Bestockung mit Forstgehölzen) verschlechtert die Qualität der ausgewiesenen Einstandsgebiete und Lebensräume der Wildarten und bereitet darüber hinaus weiteren Störungen den Weg.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Petra Emde
stellv.Abt.ltrn.

Stadtverwaltung Eisenach
OA, Abt. Sicherheit, Ordnung, Gewerbe
Markt 2
99817 Eisenach

Tel. 03691 670 341

Fax 670935

Email gewerbe-maerkte@eisenach.de

Von: FORST Lampa, Iris [<mailto:Iris.Lampa@forst.thuringen.de>]
Gesendet: Montag, 14. November 2016 11:48
An: Schiller, Tom
Betreff: WG: Stellungnahme Stadt Eisenach SuedLink / Bitte um Zuarbeit

Sehr geehrter Herr Schiller,

anbei unsere Hinweise zu dem Trassenkorridorsegment 166 aus unserer forstbehördlichen Stellungnahme (TÖB) zum Gesamtvorhaben. In fast allen Gemarkungen der Stadt Eisenach sind Waldflächen betroffen. Die Großzügigkeit der Trassenkorridore bedingt, dass eine detaillierte Stellungnahme erst in den späteren Planungsphasen möglich wird.

Zu dem betroffenen Stadtwald Eisenach sollten Sie sich noch einmal mit Frau Katja Müller vom Umweltamt verständigen. Die Hauptbetroffenheit liegt im Bereich des Privatwaldes, womit Kleinstbesitzer eventuell Ihre Waldfläche ganz verlieren könnten. Im Bereich Stedtfeld-Neuenhof wird ein 450-ha Besitz vollständig zerschnitten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Iris Lampa

Thüringer Forstamt Marksuhl
Bahnhofstraße 1
99819 Marksuhl

Tel.: +49 (0) 36925 2680 - 12 | Fax: +49 (0) 36925 2680 - 19
Mobil: +49 (0) 175 7219106

iris.lampa@forst.thuringen.de

ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16 | 99085 Erfurt
Eingetragen beim Amtsgericht Jena, HRA 503042
www.thuringenforst.de | www.thuringen.de

Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde:

Die geplante Maßnahme findet in großen Teilen in archäologischen Relevanzgebieten der Gemarkung Eisenach statt. Es handelt sich vorwiegend um Reviere des Altbergbaus in den Ortsteilen Neuenhof und Stedtfeld. Das ehemalige Erzbergbaugebiet Stedtfeld und die Reviere in Neuenhof sind als archäologische Denkmale ausgewiesen und stehen unter besonderem gesetzlichen Schutz.

Bodendenkmale sind gemäß § 2 Abs. 7 ThürDSchG „Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmale) und gehören zu den Kulturdenkmalen, an der Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Vorhandene Bodendenkmale wie der „Stedtfelder Bergbaulehrpfad“, welcher besonders wertvolle und in ihrer Art einmalige Altbergbaurelikte erschließt, sind unbedingt zu erhalten und vor Gefahren zu schützen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) bedarf einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, „wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.“ Dies ist hier der Fall. Daher sind für alle Erdarbeiten in den archäologischen Relevanzgebieten denkmalschutzrechtliche Erlaubnisanträge zu stellen.

Gemäß § 13 Abs. 3 ThürDSchG werden archäologische Untersuchungen der Bauflächen erforderlich. Insofern ist mit Bauverzögerungen in Größenordnung zu rechnen. Der Bauherr ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der zuständigen Denkmalfachbehörde zu erstatten.

Hierzu müssen frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen Grabungsvereinbarungen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Dienststelle Weimar, Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar) abgeschlossen werden. Grundsätzlich müssen die archäologischen Untersuchungen der Bauflächen vor Baubeginn erfolgen. Der Baubeginn kann erst nach Abschluss dieser Untersuchungen erfolgen. Eine Freigabe der Baufläche kann nur durch das Landesamt für Archäologie Weimar erfolgen.

i.A.

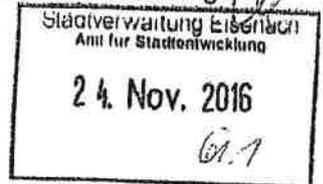
Claudia Müller
Sachgebietsleiterin
Untere Denkmalschutzbehörde
Stadt Eisenach

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Gesundheitsamt



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen



Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Stadt Eisenach
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung
Markt 2
99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach	
Eing. 24. NOV 2016	
PE-Nr.	weiter an

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Dr. Maier
Zimmer: 71
Dienstgebäude: Erzberger Allee 14
Telefon: 03695/617410
Telefax: 03695/617499
E-Mail: gesundheitsamt@wartburgkreis.de
Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen:

Datum: 18.11.2016

Amtsärztliche Stellungnahme zum SuedLink

Nach ausführlicher Durchsicht der von Ihnen weitergereichten Dateien der Gesamtplanung, welche vom Netzbetreiber TenneT und TransnetBW vorgelegt wurde, ist aus Sicht des Gesundheitsamtes Folgendes zu beachten:

Nach Trinkwasserverordnung ist eine Bebauung in der Wasserschutzzone I und II nicht zulässig. Dazu wird eine ausführliche Stellungnahme der Oberen und Unteren Wasserbehörde vorgelegt.

Im Bereich, wo die Trasse nah am Wohnort verläuft und eventuell Friedhöfe betroffen sind, sollte das Thüringer Bestattungsgesetz § 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 3 und §§ 31 und 32 beachtet werden.

In Bereichen, wo die geplante Stromtrasse in unmittelbarer Nähe am Wohnort verlaufen wird, wäre es erforderlich, dass der Bauunternehmer ein ausführliches Gutachten über die Grenzwerte für elektromagnetische Felder in der Zeit der Nutzung mit Berücksichtigung der physiogeologischen Verhältnisse vorlegt. Dann kann eine Einschätzung der Gefährdung für Menschen erstellt werden.

Im Auftrag


Dr. H. Maier
Amtsärztin
Amtsleiterin

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

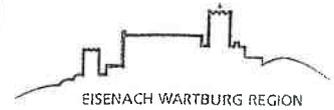
ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

MEINELIEBESTADT

Martin Luther

Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH · Markt 24 · 99817 Eisenach



Eisenach, 25.11.2016

Sehr geehrte Frau Kästner,

die Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH steht der neuen geplanten **Starkstromstrasse** sehr kritisch gegenüber.

Das Faszinierende der Wartburgregion ist es, dass hier Weltgeschichte und Kultur mit einer einmaligen Natur auf engstem Raum dicht beieinander liegen.

Diese Natur zu schützen und zu erhalten ist auch Anliegen der Tourismusorganisationen.

Thüringen, oft als das grüne Herz Deutschlands bezeichnet, leistet bereits jetzt mit der Strombrücke in Richtung Bayern sowie einer derzeit vom Netzbetreiber 50Hertz geplanten Trasse im Osten des Freistaats seinen Beitrag zur Energiewende.

Aus unserer Sicht sind wegen notwendiger Waldrodungen Gebiete rund um den Hainich und Ausläufer des Thüringer Waldes sowie Teile der Thüringer Rhön besonders betroffen. Diese Kulturlandschaften zeichnen sich durch ihr intaktes Landschaftsbild und erhebliches Erholungspotenzial aus.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Günther

.....
Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH

Markt 24

99817 Eisenach

Tel.: +49 (0) 3691 79 23 10

Fax: +49 (0) 3691 79 23 20

E-Mail: guenther@eisenach.info

Website: www.eisenach.info

Geschäftsführerin: Heidi Günther

Aufsichtsratsvorsitzende: Katja Wolf

HRB 403863 / Amtsgericht Jena / Ust-Ident.-Nr. DE 150390271



Landwirtschaftsamt Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2 · 36433 Bad Salzungen

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Anne Buhlau

Durchwahl:
Telefon 03695 620 60-0
Telefax 03695 620 60-999

post.lwa-bsa
@lwa.thueringen.de

Stellungnahme im Rahmen der Bundesfachplanung SuedLink

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Nachricht vom:

im Rahmen des planungsbegleitenden Fachgesprächs, AG 4: Boden, Wasser, Landwirtschaft am 25.10.2016 in Eisenach wurde das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen erstmalig über die geplante Erdkabelverlegung einer Gleichstromtrasse auf dem Gebiet des Wartburgkreises informiert und gleichzeitig die Beteiligungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
04-00-

Bad Salzungen,
21.11.2016

Dies vorangestellt, möchten wir das frühzeitige Beteiligungsverfahren nutzen und darauf hinweisen, dass die geplante Trassenführung innerhalb des Amtsbereiches auf Grund ihrer für die Agrarstruktur absehbaren erheblichen und dauerhaften negativen Auswirkungen grundsätzlich abgelehnt wird.

Im Einzelnen möchten wir dies wie folgt begründen:

1. Grundsätzlich bestehen diesseits umfassende Bedenken, inwieweit die nachweislich hohen und sehr hohen Raumwiderstände (Klasse II und I), welche der Wartburgkreis bekanntermaßen großflächig aufzuweisen hat, tatsächlich eine ausreichende und mit anderen Gebieten vergleichbare Wichtung bei der Trassenkorridorfindung erfahren haben. Hier seien beispielhaft nur der ausgesprochen hohe Anteil an natur- und artenschutzfachlich hochwertigsten Gebieten (FFH, SPA, Nationalpark, Wiesenbrütergebiet, Biosphärenreservat) sowie Wald, VR-Flächen Freiraumsicherung, Fließgewässer, WSG I und II und Überschwemmungsgebiete sowie Flächen mit Hangneigung / Fels benannt.

2. Aus Sicht der Agrarstruktur vor Ort ist eine Erdkabelverlegung durch das Territorium des WAK allein schon auf Grund der Umfänge an betroffenen Flächen (je nach Variante: Einwirkung auf rund 300 ha während der Bauphase und über 150 ha dauerhaft (überwiegend LN)) nicht vertretbar. Zumal hierin noch keine Flächenumfänge für die zu erwartenden A/E-Maßnahmen enthalten sind. Die hiesige Landwirtschaft ist bereits heute durch den eingangs erwähnten hohen Anteil an nach Natur- und Wasserrecht geschützten Flächen innerhalb des WAK an vielen Stellen in ihrer Nutzung stark eingeschränkt, Bewirtschaftungsbeschränkungen sind regelmäßig hinzunehmen. Auf Grund der natürlichen Standortbedingungen

Landwirtschaftsamt
Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2
36433 Bad Salzungen

[www.thueringen.de/th8/
landwirtschaftsamt/badsalzungen/](http://www.thueringen.de/th8/landwirtschaftsamt/badsalzungen/)

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do; 9:00-12:00 Uhr
Di 13:00-15:00 Uhr
Do 13:00-18:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE36820500003004444133
BIC: HELADEF820

beträgt der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche fast 50 %, 78 % der LN sind daher auch als benachteiligtes Gebiet eingestuft. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich nach unserer Auffassung einen weiteren derartigen Eingriff im Gebiet vorzunehmen und somit die Leistungskraft der ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform- nachhaltig zu schwächen.

3. Auch ist eben auf Grund der vorgenannten hohen naturschutzfachlichen Einstufung vieler Flächen, einschließlich nicht unerheblicher betroffener Waldanteile davon auszugehen, dass mit der Erdkabelverlegung umfangreichste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz- bzw. Waldrecht einhergehen. Erfahrungsgemäß sind hiervon wiederum ganz überwiegend Landwirtschaftsflächen betroffen, angefangen von tatsächlichen Flächenverlusten auf Grund z. B. von Aufforstungsmaßnahmen bis hin zur Festlegung weiterer Bewirtschaftungsbeschränkungen.

4. Als weiterer ganz wesentlicher Kritikpunkt sei die dauerhafte Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges in vorgenanntem großem Umfang genannt. So wird hier - trotz der angekündigten bodenkundlichen Begleitungs- aus vielfältigsten gewonnenen Erfahrungen mit Leitungsverlegungen (Gas, Strom, Wasser, Telekom usw.) davon ausgegangen, dass die Schädigung der Bodenstruktur über viele Jahre nicht rückgängig gemacht werden kann und somit hier langfristig mit Ertragseinbußen und Bewirtschaftungserschwernissen zu rechnen ist.

Hinzu kommt im Zusammenhang mit der jetzt geplanten Verlegung eines Gleichstromkabels, welches unmittelbar am Kabel Temperaturen von rund 40 Grad Celsius und an der Bodenoberfläche noch immerhin 5 – 6 Grad zusätzliche Erwärmung aufweisen soll, die entsprechende Temperaturwirkung. Hier ist davon auszugehen, dass während des Winters der Boden entlang der gesamten Trasse nicht mehr gefriert, pflanzenbaulich wichtige Wirkungen wie die Frostgare somit nicht mehr stattfinden bzw. im Frühjahr bis Herbst der Boden hier regelmäßig schneller und stärker austrocknet und somit pflanzenverfügbares Wasser fehlt und nicht zuletzt Wind- und Wassererosion befördert werden.

5. Die Erdkabelverlegung wird weiterhin vor dem Hintergrund der zu erwartenden Schäden an den vielerorts vorhandenen Dränagen abgelehnt. Auch hier ist aus einschlägigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die zugesagte Wiederherstellung von Dränagen oftmals unzureichend ist. Ganz besonders gilt das aber für die übliche Gewährleistungsfrist von nur 5 Jahren. So ist regelmäßig mit Setzungen innerhalb der Trasse und damit Abrissen von Dränagen auch nach diesen 5 Jahren zu rechnen. Die Auswirkungen hiervon sind vorab hingegen nur schwer bezifferbar, da hiervon dann auch großflächig angrenzende Ackerflächen durch Vernässungen betroffen sein können. Derartige Schäden sind jedoch für die Landwirtschaftsbetriebe nach dem Ende der Gewährleistungsfrist

regelmäßig nicht oder kaum nachzuweisen und dann von den Landwirten überwiegend allein zu tragen. Dies kann so nicht hingenommen werden. Ganz besonders verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das gesamte Moorgrundgebiet, welches ggf. auch durchquert werden soll – hier liegen aller 9 -12 m Dränagestränge.

6. Nicht zuletzt bestehen diesseits Befürchtungen, dass bei der Umgehung von Siedlungsgebieten an den Randbereichen nicht selten die Erdkabelverlegung auf Grund vielfältigster weiterer Zwangspunkte unweit von landwirtschaftlichen Betriebsstätten entlanggeführt werden wird und die betroffenen Betriebe somit in ihrer baulichen Entwicklung langfristig eingeschränkt werden.

7. Weiterhin ist auch langfristig davon auszugehen, dass je nach Störungsanfälligkeit insbesondere im Bereich der Muffen Flächen immer wieder überfahren und Strukturen zerstört werden. Entsprechende Aussagen zur möglichen Häufigkeit an Störungen und dem Umgang der dann erforderlichen Arbeiten wurden bisher –auch auf Nachfragen- nicht getroffen.

8. Nicht zuletzt weisen wir auf die dauerhafte Entwertung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke für die Eigentümer hin. Dies betrifft ebenso die Landwirtschaftlichen Unternehmen.

Sofern sich trotz allem ein Trassenverlauf innerhalb des WAK abzeichnet, behalten wir uns weitere Hinweise und Forderungen im Laufe des Verfahrens, insbesondere nach Konkretisierung der Trasse, ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Buhlau
Amtsleiterin

Stadtverwaltung Eisenach
Bauamt
Herrn Uwe Möller
Am Markt 22
99817 Eisenach

EISENACH	
24. NOV. 2016	
Uhrzeit:	Ort:

18.11.2016

Fran Kuster
14.11.2016

Stellungnahme des Stadtteiles Hötzelroda der Stadt Eisenach zur Südlinktrasse

Sehr geehrter Herr Möller,

die Trassenführung ist mit uns nicht machbar.

Die Planungsregion Süd-West-Thüringen hat das Vorhaben bereits einstimmig abgelehnt.

Überschüssigen Strom für Thüringen könnte diese Leitung nicht aufnehmen.

Um solche Mengen an Strom vernünftig transportieren zu können, wird er im Gleichstrom auf die Reise geschickt.

Nur am Anfang und am Endpunkt gibt es die Möglichkeit, ihn umzuwandeln.

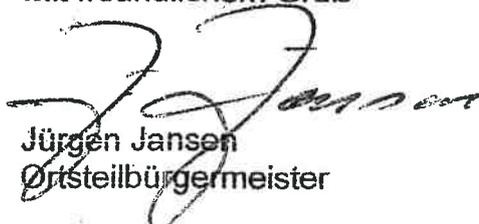
„Wo ist dann der Vorteil für uns?“

Wir sind nicht gegen die Energiewende, aber in unserer Region Hötzelroda gibt es schon genug Einschnitte.

Unsere Wohnqualität auf dem Lande, wir haben 17 Windräder, die neue Autobahn A4, die Starkstromtrasse, die Einflugschneisse zum Flugplatz Kindel, dann noch die Stromtrasse Südlink.

Die Einwohner von Hötzelroda und auch der Ortschaftsrat lehnen dieses Vorhaben in unserer Region ab.

Mit freundlichem Gruß


Jürgen Jansen
Ortsteilbürgermeister

12

Kästner, Madlen

Von: Familie Pecher
Gesendet: Donnerstag, 17. November 2016 19:44
An: Möller, Dr. Uwe; Kästner, Madlen
Cc: Bätzel Ingo; Faude Christian; Witteborg Simone; Scholz Petra; Mähler Uwe; Felsberg Maik; Kirche
Betreff: OT Neukirchen/SuedLink/Stellungnahme
Anlagen: Präsentation TenneT_Info-Forum_20161027.pdf; Präsentation_ARGE_Info-Forum_20161027.pdf; AG-Arbeit_Bsp. LK SM_20161104.pdf

SuedLink / TKS 166 / Eisenach / OT Neukirchen / Stellungnahme

- Die Ortslage von Neukirchen ist schon jetzt durch massive überregionale Infrastruktur (BAB A4 / 110+380 kV-Trassen / Windvorranggebiet / Ferngasleitungen / 3 Funkmasten) förmlich eingeschnürt.
- Die Raumbelastung hat inzwischen für die Menschen, auch ohne SuedLink, bereits ein unerträgliches Maß angenommen!
- Die südlich der A4 verlaufenden und im Kreuzungsbereich A4/L 1016 die A4 querenden 2 Ferngasleitungen bringen insbesondere für Neukirchen die Gefahr, dass die Trasse ggf. auch noch nördlich der A4, nahe an der Wohnbebauung, eingeordnet würde.
- Weiter zunehmende, unmittelbare Raumbelastung würde den Wohnstandort Neukirchen nachhaltig schädigen (schleichende Enteignung / Beraubung von Entwicklungsmöglichkeiten / Wegzug insbesondere der Jugend).
- Eine zukünftig mögliche Autobahnanbindung Eisenach Mitte (Kreuzung A4 / L1016) darf schließlich durch vollendete Tatsachen im Zusammenhang mit SuedLink nicht unmöglich gemacht werden!

Insgesamt ist der TKS 166 auch aus o. g. Gründen abzulehnen!

Eckhard Pecher

OT-Bgm.

Kästner, Madlen

Von: Familie Pecher ..
Gesendet: Sonntag, 6. November 2016 11:28
An: suedlink@tennet.eu; suedlink@transnetbw.de
Betreff: Eisenach/OT Neukirchen - Suedlink/Korridor 166 - inform. Verf./Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Informationsveranstaltung am 27.11.2016 ab 17:00 Uhr in Eisenach habe ich einem Ihrer Mitarbeiter den Hinweis gegeben, dass am südlichen Ortsrand des Ortsteiles (OT) Neukirchen, südlich der BAB A4 zwei, unmittelbar nach der Wende verlegte, Ferngasleitungen entlanglaufen und diese westlich von Neukirchen die L1016 und die A4 kreuzen. Per E-Mail haben Sie mir den entsprechenden Eingang der Information am 27.10.2016 (18:51:19) bestätigt.

Auch wenn folgende zusätzlichen Hinweise ggf. nur mittelbar in die derzeit von Ihnen aufgestellten 50 Kriterien über die Online-Planungsbeteiligung im Rahmen des bis zum 29.11.2016 laufenden informellen Verfahrens zu passen scheinen, sind deren Kenntnis und Berücksichtigung schließlich insbesondere für die betroffenen Menschen vor Ort äußerst wichtig und deshalb von Anfang an in Ihre Betrachtungen mit einzubeziehen.

Der Bevölkerung des OT Neukirchen werden bereits jetzt folgende überdurchschnittlich ausgeprägte Raumbelastungen zugemutet:

- 1/3 der nördlichen Gemarkung steht, fast bis an den Ortsrand, voller Windräder, Tendenz steigend.
- Am nördlichen Dorfrand queren 2 Hochspannungsfreileitungen (380 kV und 110 kV) diagonal das Terrain.
- In der Flur stehen 3 Funkmasten.
- Am unmittelbaren südlichen Ortsrand verläuft seit 2010 die A4-Nordverlegung in Ost-West-Richtung und erzeugt u. a. erheblichen zusätzlichen Verkehrslärm.
- Südlich der A4 verlaufen 2 Ferngasleitungen.
- Weitere Gasleitungen queren die Flur.

Übrigens wurde in der Vergangenheit bereits über eine Anschlussstelle Eisenach Mitte an der BAB A4 (am Kreuzungsbauwerk mit der L1016) diskutiert. Die Umsetzung erscheint zu gegebener Zeit nicht unrealistisch. Durch die existierende Umgehungsstraße würden für Neukirchen dadurch vermutlich kaum zusätzliche negative Folgen eintreten.

Eine günstige topographische Lage kann Segen, aber zugleich auch Fluch sein!

Die Raumbelastung insgesamt hat für den OT Neukirchen inzwischen ein Maß erreicht, das insbesondere, was die Lebensqualität der Menschen sowie den Wert ihres Eigentums betrifft, klar grenzwertig ist und keine signifikanten Zusatzlasten mehr trägt! Um den Betroffenen nicht noch mehr negative Folgen zuzumuten, sehe ich Sie in der Pflicht bereits im Vorverfahren die aufgezeigten Aspekte mit angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Pecher

Ortsteilbürgermeister

Stadt Eisenach
Ortsteil Neukirchen
Der OT-Bgm.

Stromtrasse „Suedlink“ durch Westthüringen Höchstspannungsgleichstromübertragung mittels Erdverkabelung

27.10.2016 / 16:00 Uhr: stadinterne Info. / organisiert von Bgm. Dr. Möller

17:00 Uhr: Info.-Forum durch

*Bundesnetzagentur (BNetzA) (verfahrensführende Behörde),
TenneT und TransnetBW (Vorhabenträger),
ARGE Suedlink (Planungsbüros),
OECOS GmbH (räumliche Planung und Umweltuntersuchungen),
Dr. de Witt („Hamelner Erklärung“ als Bündnis von Landkreisen
aus NDS, HE und BY / entlang westlicher Trassenkorridore)*

Zusammenfassende Einschätzung der Erkenntnisse aus den Veranstaltungen

Grundsätzliches:

- Da der Bundesgesetzgeber bereits entschieden hat, ist nicht die Frage „ob“ die Trassen kommen, sondern ausschließlich „wo“ diese entlang führen werden.
- Zz. sind verschiedene Trassenvarianten (mit jeweils ca. 1 km breiten Korridoren) in der Diskussion.
- In der Stadt Eisenach scheinen im nördlichen Bereich insbesondere die Gemarkungen Hötzelsroda, Neukirchen, Stregda und Madelungen durch den Korridor 166 betroffen.
- Offensichtlich hat man in diesem Bereich die bestehende A4-Trasse im Blick.
- Die Mitglieder der „Hamelner Erklärung“ haben für sich rechtlichen sowie fachlichen Beistand organisiert und scheinen das Thema professionell und clever zu managen.
- Strategisch betrachtet dürfte es damit für die Planer eher schwerer werden die Westroute zumindest partiell „widerstandsfrei“ zu realisieren.
- Um Waffengleichheit zu erlangen, müssten sich die Anlieger der Ostroute ähnlich schlagkräftig organisieren. Einzelne Akteure werden kaum etwas bewirken können.
- Sind wir überhaupt willens und (auch finanziell) in der Lage dazu? Die tlw. zu beobachtenden „atmosphärischen Störungen“ wegen der eingeleiteten Gebiets- und Funktionalreform tragen nicht unbedingt zum Optimismus bei.
- Ein gemeinsames Auftreten von „Ost“ und „West“ würde die Schlagkraft, bedingt durch die unterschiedlichen Ziele, eher neutralisieren.
- Die von Dr. de Witt und OECOS übergebene Literatur sowie Broschüren lassen jedenfalls für uns nichts Gutes erahnen, zumal deren Tun auch bei der BNetzA sowie den Vorhabenträgern nicht ganz unbekannt zu sein scheint.
- Haben wir in dem ganzen Verfahren überhaupt eine reelle Chance???

Konkretes:

- Das 10 Mrd. Euro Vorhaben lässt sich nicht verhindern, günstigstenfalls gestalten.
- Die 2 geplanten Leitungen (2x4 Kabel auf 4 Gräben verteilt) sollen möglichst gebündelt in einem Korridor von 25-30 m Breite (frei von Bebauung und tief wurzelnder Bepflanzung) verlegt werden.
- Vorerst sollen die Leitungen mit 320 kV betrieben werden, 520 kV seien schließlich nicht auszuschließen.
- Direkt über den mit einer Regeldeckung von ca. 1,3 m Erde verlegten Leitungen sollen die Stärken sowohl des elektrischen Feldes als auch des Magnetfeldes unkritisch sein.
- Die Nutzungsdauer der Kabel soll lediglich 40 Jahren (knappe 2 Generationen) betragen. Turnusmäßige Erdbaumaßnahmen wären die Folge.
- In der bis zum 29.11.2016 laufenden informellen Phase sollen Hinweise über www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/suedlink/ gegeben werden.
- Erstaunlich war, dass die Planer z. B. nichts Konkretes von dem südlich an Neukirchen vorbeiführenden 2 Ferngasleitungen wussten und angeblich auch nicht die Autobahnquerung oberhalb des Läuseberges kannten. So kommt man billig an Informationen.
- Die Korridore sind durch Ausschlusskriterien (z. B. kompaktere Siedlungsräume / wertvolle Landschafts- und Naturräume / kompliziertere Topographie / besondere Geologie) als Territorien mit den geringsten Raumwiderständen übrig geblieben.
- Insbesondere die Gemarkung Neukirchen scheint es regelmäßig zu treffen (1/3 mit Windrädern bebaut / diagonal querend die 380 und 110 kV Hochspannungsfreileitungen / am südlichen Ortsrand die A4-Nordverlegung sowie 2 Ferngasleitungen und nun ggf. noch „Suedlink“.

Folgende Fragen wurden mehr oder weniger konkret beantwortet:

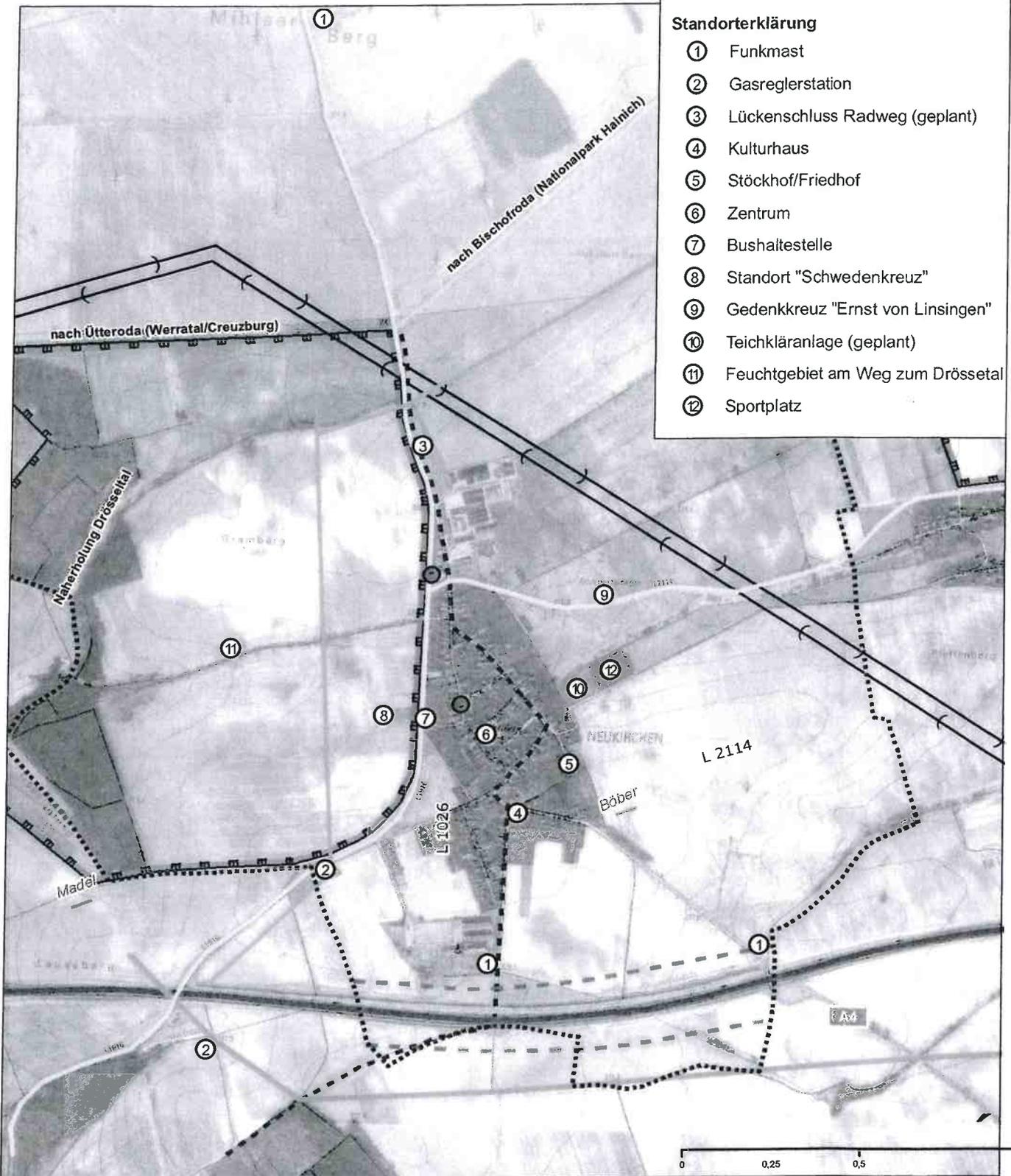
- Mindestabstände der Erdkabel zur Bebauung seien nicht normiert. Also könnte man theoretisch bis an die Bebauung ranrücken.
- Mindestabstände zu Ferngasleitungen kenne man nicht, vermute aber die Freihaltung der Schutzstreifen (Breite ???).
- Bei Mindestabständen zur Autobahn vermute man ebenfalls die Freihaltung der Schutzstreifen (nach §9 FstrG grundsätzlich Anbauverbotszone von 40 m und Anbaubeschränkungszone von 100 m, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand), wobei man sich ggf. bemühen wolle diese nutzen zu können.
- Die Frage, ob die Trasse eher südlich oder nördlich der A4 wahrscheinlicher sei, blieb wegen der frühen Planungsphase unbeantwortet.
- Auf die Frage, ob auf einer genehmigten Trasse ggf. noch weitere Leitungen verlegt werden könnten, reagierte man eher unbestimmt. Reell betrachtet scheint diese Möglichkeit aus Planungs- und Kostengründen jedoch verlockend.
- Energie für die Region könne bei Bedarf aus den Leitungen (technisch bedingt) nicht zur Verfügung gestellt werden. Makabere Zusatzfrage: Werden dann in Neukirchen noch mehr Windräder gebaut und rücken diese noch weiter an das Dorf heran???
- Bezüglich Gefahren durch Havarien blieb man unverbindlich. Ungenehmigte Baggerarbeiten im Bereich der Kabel wären nicht anzuraten und vermutlich für die Ausführenden auch tragisch.

Fazit:

- Insgesamt erweckten alle Vortragenden (auch der Vertreter der BNetzA) den Eindruck einer unverbindlichen Gelassenheit sowie schicksalsfernen Routine und vermittelten eher unterschwellig ein Gefühl, dass das Recht (aus übergeordneten Gründen) nicht unbedingt auf Seiten der schlussendlich Betroffenen (= Mitfinanzierer) sei.
- Derartige strategische Projekte lassen sich durch eigentumsrechtliche Überlegungen weder ver- noch behindern!
- Unbegründetes, pauschales Ablehnen und Lamentieren wird regelmäßig ins Leere laufen.
- Lediglich noch unbekannte, dezidierte Gründe bieten die Chance Gehör zu finden. Das Ergebnis der abschließenden Abwägung wird schließlich von der Gesamtsituation und dem Gewicht der Argumente abhängen.
- Für den OT Neukirchen werde ich die Fakten der derzeitigen Raumbelastung auf dem entsprechenden Link schildern, in der Hoffnung, dass man die derzeitige immense überregionale Raumbelastung auf die Neukirchenerinnen und Neukirchener berücksichtigt und bereit ist weitere diesbezügliche Erschwernisse auszuschließen.
- Bei abschlägiger Beurteilung werde ich ersatzweise die Verlegung der Erdkabel in einer Trasse südlich der A4 fordern, wohlwissend, dass dort die Erdgasleitungen und deren Autobahnquerung praktisch entgegenstehen könnten.
- Wir müssen insgesamt munter bleiben und alle folgenden Beteiligungsrunden aktiv sowie konstruktiv nutzen. Es ist unsere einzige Chance!

gez. Eckhard Pecher

03.11.2016



Standorterklärung

- ① Funkmast
- ② Gasreglerstation
- ③ Lückenschluss Radweg (geplant)
- ④ Kulturhaus
- ⑤ Stöckhof/Friedhof
- ⑥ Zentrum
- ⑦ Bushaltestelle
- ⑧ Standort "Schwedenkreuz"
- ⑨ Gedenkkreuz "Ernst von Linsingen"
- ⑩ Teichkläranlage (geplant)
- ⑪ Feuchtgebiet am Weg zum Drössetal
- ⑫ Sportplatz

**Gemeindliches Entwicklungskonzept Neukirchen (OT der Stadt Eisenach)
Bestand und Raumbelastung**

Raumbelastung

- Hochspannungsleitung (110 kV/380 kV)
- Landesstraße
- Autobahn
- Erdkabel Korridor "SüdLink" (geplante Stromtrasse)
- 2 Ferngasleitungen
- Gasleitung
- Windvorranggebiet

Erholungswege

- Leichenberg Radweg
- Weg ins Drössetal mit Feuchtgebiet (Biotop)

Abgrenzung

- Naturpark Eichsfeld - Hainich - Werratal
- Gemarkung Neukirchen

Stand: 29.03.2017

Ortsteilrat Neuenhof-Hörschel

Herrn Bürgermeister
Dr. Uwe Möller

Neuenhof-Hörschel, 17.11.2016

Stellungnahme zum Vorhaben SuedLink

Der Ortsteilrat von Neuenhof-Hörschel protestiert aufs Schärfste gegen das mögliche Vorhaben, unseren Ortsteil als Raum für eine Trassierung einer unterirdischen Gleichstromleitung in Betracht zu ziehen.

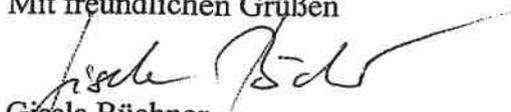
Begründung:

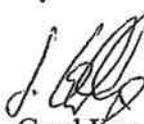
Entsprechend der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 bestehen wir auf der Einhaltung und Sicherung von Lebensqualität in unseren angestammten Siedlungsräumen. Die Verordnung sieht u. a. vor, dass die ländlich geprägten Räume mit ihrer Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden. Dies fordern wir nachdrücklich ein.

Unsere Dörfer am Beginn des Rennsteigs, gelegen an wichtigen Wander- und Pilgerwegen und Tor zum Naturpark Thüringer Wald sind in der jüngsten Vergangenheit bereits über die Maßen durch Lärmbelastung von Eisenbahn und Autobahn, Strom- und Gas-Trassen in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.

Eine weitere Belastung ist nicht hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

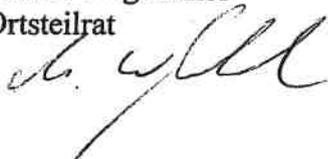

Gisela Büchner
Ortsteilbürgermeisterin


Gerd Kapahnke
Ortsteilrat

Bernd Leischner
Ortsteilrat



Marco Weghenkel
Ortsteilrat



Heiko Häring
Ortsteilrat, stellv. Ortsteilbgm.



Karsten Krey
Ortsteilrat


Martin Seifert
Ortsteilrat

Stellungnahme des OT Stregda zur Gleichstrom-Trassenführung „Südlink“

Der Ortsteilrat Stregda (mit 6 anwesenden Ortsteilräten) hat sich **einstimmig gegen** eine Trassenführung entlang des Ortsteils Stregda ausgesprochen.

Begründung:

Stregda ist infrastrukturell bereits genug belastet.

Im Süden liegt die alte Autobahn A4, jetzt Bundesstraße und eine Stromtrasse. Im Südosten die Verkehrsanbindung zur K2 bzw. zur besagten Bundesstraße. Im Norden führt die neue Autobahn BAB4 entlang. Zwischen der BAB4 und dem Wohngebiet liegt weiterhin eine Hochdruck-Gas-Leitung. Stregda ist sozusagen „eingekesselt“.

Die Stromtrasse im Norden würde eine zusätzliche negative Beeinflussung für die Einwohner des Orts bedeuten, da die Trasse noch enger an das Wohngebiet „Wartburgblick“ heran rücken würde. Fließende Ströme, wenn auch unterirdisch, sind immer mit elektromagnetischen Feldern verbunden. Nachweislich gibt es Untersuchungen, dass elektromagnetische Felder negativ auf die Gesundheit von Menschen und Tieren wirken. Dabei ist es eigentlich egal, ob Gleich- oder Wechselstrom. Jeder elektrischer Strom ist von Feldern umgeben.

Deshalb haben wir Bedenken, dass die Trasse weitere negative Auswirkungen für die Flora und Fauna hat. Zusammenfassend, der Wohnqualität ist es nicht zuträglich und der Wiederverkaufswert der Wohngrundstücke in Trassennähe würde sinken.

Weiterhin bemängeln wir, dass das Weltkulturerbe „Wartburg-Region“, „Thüringer Wald“, der „Hainich“ sowie das „grüne Band - Grenzstreifen“ von der Erdtrasse tangiert werden.

Eine Bündelung der Infrastruktur sollte man forcieren und die Stromtrasse Nord-Süd an den großen Nord-Süd-Trassen - den Autobahnen A7 und A9 entlang führen. Damit würden sich die Einflüsse auf Natur und Mensch auf ein Minimum reduzieren lassen. Wie von den Planern versprochen, benötigt man ja effektiv nur einen 15m breiten Streifen, den wird man entlang der Autobahnen finden können.

Konsequenz, wenn man eine Kosten/Nutzen- bzw. positiv/negativ-Betrachtung für Stregda anstellt, kann unsere Entscheidung nur gegen eine Erdkabelführung in unserem Umfeld sein.

Mit freundlichen Grüßen

OTR und OTB Stregda

Stregda, den 18.11.2016

Ortsteilrat Wartha-Göringen

Herrn Bürgermeister
Dr. Uwe Möller



Göringen, 21.11.2016

Stellungnahme zum Vorhaben SuedLink

Der Ortsteilrat von Wartha-Göringen protestiert aufs Schärfste gegen das mögliche Vorhaben, unseren Ortsteil als Raum für eine Trassierung einer unterirdischen Gleichstromleitung in Betracht zu ziehen.

Begründung:

Entsprechend der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 bestehen wir auf der Einhaltung und Sicherung von Lebensqualität in unseren angestammten Siedlungsräumen. Die Verordnung sieht u. a. vor, dass die ländlich geprägten Räume mit ihrer Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden. Dies fordern wir nachdrücklich ein.

Unsere Dörfer am Beginn des Rennsteigs, gelegen an wichtigen Wander- und Pilgerwegen und Tor zum Naturpark Thüringer Wald sind in der jüngsten Vergangenheit bereits über die Maßen durch Lärmbelastung von Eisenbahn und Autobahn, Strom- und Gas-Trassen in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.

Eine weitere Belastung ist nicht hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schmitendorf
Ortsteilbürgermeister

Mario Erdmann
Ortsteilrat

Olivia Kirchner
Ortsteilrätin

Marcus Schaub
Ortsteilrat

Ralf Sode
Ortsteilrat

FRAKTIONSVORSITZENDER
Raymond Walk MdL

CDU Stadtratsfraktion Eisenach · Georgenstraße 27 · 99817 Eisenach

GESCHÄFTSSTELLE
Georgenstraße 27
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 21 41 88

Stadtverwaltung Eisenach

- Büro Stadtrat
- Bürgermeister Uwe Möller

Eisenach, 15. November 2016

Stellungnahme Vorhaben SuedLink/Ihr Schreiben vom 10. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bauprojekt Suedlink nehmen wir als CDU-Fraktion wie folgt Stellung:

Die Projektplanung befindet sich offenkundig noch in einer Frühphase. Es wurden bislang lediglich mögliche Korridore einer Trassenführung benannt. Offenbar besteht die Möglichkeit einer Trassenführung, von der Eisenach und die Wartburgregion nicht betroffen wäre. Wir sprechen uns gegen eine Trassenführung durch Eisenach und den Wartburgkreis aus, um Eingriffe in unsere einzigartige Kulturlandschaft rund um das Welterbe Wartburg zu verhindern.

Die Stadtverwaltung Eisenach ist aufgefordert – auch in Kooperation mit den anliegenden Gemeinden und dem Freistaat Thüringen – alle Verhandlungsmöglichkeiten in diesem Sinne auszuschöpfen. Gegebenenfalls ist der Sachverhalt zu einem späteren Zeitpunkt dann auch einer juristischen Überprüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen



MdL Raymond Walk

Fraktionsvorsitzender CDU Eisenach

CDU Stadtratsfraktion Eisenach
Georgenstraße 27
99817 Eisenach

Telefon 0 36 91 / 21 41 88
Telefax 0 36 91 / 734 98 24
info@cdu-eisenach.de
www.cdu-eisenach.de

Bankverbindung:
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE60 8405 5050 0000 0570 45
BIC: HELADEF1WAK

Von: Michael Liebetrau | _____
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2016 14:12
An: Schiller, Tom
Betreff: Stellungnahme Jagdgenossenschaft Eisenach - Ost

Sehr geehrter Herr Schiller,

anbei die Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Eisenach - Ost.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Liebetrau

Einwendungen der Jagdgenossenschaft Eisenach-Ost zur Gleichstrom-Erdkabeltrasse SuedLink

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Tassenkorridor gemäß den derzeitigen Planungen zum Vorhaben SuedLink wird der Gemeinschaftsjagdbezirk (GJB) Eisenach-Ost mit einer Gesamtjagdfläche von 292 ha im östlichen Bereich der Gemarkung Eisenach nicht durchquert. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft geht davon aus, dass die Jagdnutzung im GJB trotzdem erheblich beeinträchtigt wird, was einen schwerwiegenden Eingriff in das der Jagdgenossenschaft zustehendem Jagdrecht und in das durch Verpachtung ausgeübte Jagdausübungsrecht bedeutet.

Dies lässt sich wie folgt begründen:

- **erhebliche Minderung des Jagdwertes** insbesondere in der Zeit der Bauausführung durch die Zerstörung von Äsungsflächen und Unterstands- und Ruhezone für das Wild in den angrenzenden Jagdrevieren;
- **Gefährdung der Wildkatzeinwanderung** in den Thüringer Wald, die nachweislich bereits schon vom Hainich über die westlichen Ausläufer des kleinen Hörselberges und den Hörselgrund zwischen Eichrodt und dem Rothenhof in den Kohlberg erfolgt;
- **deutliche Erhöhung der Wildschadensgefährdung** der südöstlichen Feldflächen durch stärkeren Schalenwilddruck aus den nördlichen Gemarkungen;

Deshalb lehnt die Jagdgenossenschaft Eisenach-Ost als Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der entstehenden Nachteile der vertretenen Jagdgenossen die Verlegung eines Gleichstrom-Erdkabels ab.

Da der GJB Eisenach-Ost schon durch den Bau des Kreisels und des Anschlusses Wutha an die Stadtautobahn (ehemalige BAB 4) in den vergangenen Jahren deutliche Flächenverluste und Nachteile in der Jagdnutzung hinnehmen musste, fordert die Jagdgenossenschaft Eisenach-Ost im Falle des Baues dieser oder einer ähnlichen Trasse zum Ausgleich der entstehenden Nachteile für die Jagdnutzung (des Jagdausübungsrechtes) im GJB EA-Ost einen Ersatz für die damit verbundene Minderung der zu erzielenden Jagdpacht bzw. durch Angliederung bejagbarer Flächen erfolgen.

Dies könnte durch entsprechende Flächenangliederung von Landesforstflächen die westlich an den GJB angrenzen erfolgen, da die Landesforstflächen von der Trasse nur marginal betroffen sind und die überwiegende naturräumliche Belastung sich auf private, genossenschaftliche und kommunale Flächen bezieht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Liebetrau
Jagdvorsteher

Von: Tuppatsch, Heiko
Gesendet: Dienstag, 15. November 2016 10:35
An: Krey, Manfred
Cc: Buchröder, Kathrin
Betreff: AW: Stellungnahme Stadt Eisenach SuedLink / Bitte um Zuarbeit Jagd

Lieber Herr Krey,

auf Grund der Kurzfristigkeit der genannten Bearbeitungszeit konnte ich nur telefonisch einen kurzen Kontakt mit den Vorstandmitgliedern herstellen, welche größtenteils beruflich stark eingespannt sind. Aus unserer Sicht ist es unverschämt eine Zuarbeit innerhalb einer Woche zu verlangen und wir bitten dies an die Netzbetreiber auch so weiterzugeben. Unter Berücksichtigung der bereits erheblichen Beeinträchtigungen und Wertminderung unseres Jagdgebietes durch Autobahneubau, Windkraftträder, Gastrassen, Starkstromtrassen lehnen wir im Interesse der Grundeigentümer der Gemarkungen der Ortsteile Eisenachs die geplante Trasse SuedLink kategorisch ab. Es ist doch offensichtlich so, dass nach Ablehnung des Trassenverlaufes auf hessischem Gebiet hier wieder versucht werden soll mit Unterstützung der Politik eine rasche Lösung und vollendete Tatsachen zu schaffen, ohne die Interessen der betroffenen Bürger zu berücksichtigen.

Es bleibt nur zu hoffen, dass der Gegenwind der Landtagsfraktion der Grünen in unserem Bundesland stark genug ist, diesen Irrsinn zu verhindern. Außerdem existiert bereits eine geplante Trasse im Osten unseres Freistaates, welcher als Stormbrücke in Richtung Bayern von den Netzbetreibern, bereits gegen den Willen vieler Beteiligter durchgesetzt wurde. Auch aus unserer Sicht sollte eine vernünftige Bündelung der Trassen überdacht werden und erfolgen.

Im Namen der Jagdgenossenschaft Eisenach-Nord

Jagdvorsteher Heiko Tuppatsch

Mit freundlichen Grüßen